

420 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Investitionsprämienengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Rundfunkgesetz und das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragssteuer geändert und steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983 und 254/1984 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981 und 243/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 5 lautet:

„5. Bezüge oder Beihilfen

- a) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder zur unmittelbaren Förderung der Kunst gewährt werden,
- b) aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder aus Mitteln einer im § 4 Abs. 4 Z 5 genannten Institution, sofern hiedurch Wissenschaft oder Forschung unmittelbar gefördert werden,
- c) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b für eine Tätigkeit im Ausland, die der Wissenschaft oder Forschung dient,

d) nach dem Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, und dem Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 253/1971,“

2. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Buchführung und werden Bücher auch nicht freiwillig geführt, dann kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei scheidet Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten). Nach Wahl des Steuerpflichtigen können bei der Gewinnermittlung die für Lieferungen und sonstige Leistungen geschuldeten Umsatzsteuerbeträge und die abziehbaren Vorsteuerbeträge als durchlaufende Posten behandelt werden.“

3. Im § 8 Abs. 4 Z 1 und 2 tritt an die Stelle des Hundertsatzes „60 vH“ der Hundertsatz „80 vH“.

4. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die beiden letzten Sätze des § 4 Abs. 3 gelten sinngemäß.“

5. Im § 16 Abs. 1 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

„Die beiden letzten Sätze des § 4 Abs. 3 gelten sinngemäß. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.“

6. § 16 Abs. 1 Z 8 letzter Satz lautet:

„Die Bestimmungen des § 6 Z 11 und des § 13 gelten sinngemäß,“

7. Im § 18 Abs. 1 Z 4 tritt an die Stelle des Wortes „fünf“ das Wort „sieben“.

8. § 18 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Steuerberatungskosten, die an berufsrechtlich befugte Personen geleistet werden, soweit sie nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln sind,“

9. § 18 Abs. 2 Z 4 vierter Satz lautet:

„Der im ersten Satz genannte Höchstbetrag erhöht sich ab dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, um 10 000 S, wenn die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 insgesamt den Betrag von 10 000 S übersteigen.“

10. Im § 18 Abs. 2 entfallen die Z 6 und 8. Die bisherige Z 5 a erhält die Bezeichnung Z 6.

11. Im § 18 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

12. § 21 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 9 bis 11 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, gelten sinngemäß.“

13. § 22 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. a) Einkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit,
 b) Einkünfte aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Tierärzte, Dentisten, Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare, der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, der Architekten, der Wirtschaftstreuhänder, der Bildberichterstatter, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer und aus einer ähnlichen freiberuflichen Tätigkeit. Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen auch die Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pflinglingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden,
 c) Einkünfte aus der therapeutischen psychologischen Tätigkeit von Personen, die die philosophischen oder geisteswissenschaftlichen Universitätsstudien mit dem Hauptfach Psychologie abgeschlossen haben, weiters Einkünfte aus der Tätigkeit als Hebamme, als freiberuflich im medizinischen Dienst im Sinne des § 52 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 Tätiger sowie aus der Tätigkeit als Berater in den gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 80/1974 geförderten Familienberatungsstellen.
 Eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne der lit. a bis c liegt auch dann vor, wenn ein Angehöriger eines freien Berufes in seinem Beruf im Rahmen von Veranstaltungen tätig wird, denen die für das Vorliegen einer freiberuflichen Tätigkeit erforderlichen Eigenschaften fehlen. Ein Angehöriger eines freien Berufes ist weiters

auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient. Voraussetzung ist, daß er selbst auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Falle vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen.“

14. § 26 Z 7 lit. b zweiter Satz lautet:

„Zum Bruttojahresarbeitslohn zählen sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit außer der Familienbeihilfe.“

15. Im § 26 Z 7 tritt am Ende an die Stelle des Beistriches ein Punkt und wird folgender Satz angefügt:

„Enthält eine lohngestaltende Vorschrift im Sinne des § 68 Abs. 2 lit. a bis c eine besondere Regelung des Begriffes Dienstreise, ist diese Regelung anzuwenden.“

16. § 26 Z 8 erster Satz lautet:

„Umzugskostenvergütungen, die den im privaten Dienst angestellten Personen anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen an einen anderen Dienstort oder infolge der dienstlichen Verpflichtung, eine Dienstwohnung ohne Wechsel des Dienstortes zu beziehen, gewährt werden; dies gilt auch für Versetzungen innerhalb von Konzernen.“

17. Im § 27 Abs. 2 tritt am Ende der Z 2 an die Stelle des Punktes ein Beistrich und wird als Z 3 angefügt:

„3. bei der Veräußerung einer Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, höchstens den seinerzeitigen Anschaffungskosten, und dem durch steuerlich wirksame Verluste herabgeminderten Einlagenstand.“

18. § 33 Abs. 5 lautet:

„(5) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3 500 S zu. Ab der Veranlagung 1983 beträgt der Arbeitnehmerabsetzbetrag 4 000 S jährlich. Der Absetzbetrag darf die Steuer nicht übersteigen, die nach § 33 Abs. 1 bis 4 und 8 auf die Einkünfte im Sinne des ersten Satzes entfallen würde. Einem Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) steht ein Grenzgängerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zu. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.“

19. § 33 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 1 100 S nicht übersteigt.

Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 1 100 S, dann wird sie

bis zu einem Betrag von 1 130 S mit 150 S,
 bis zu einem Betrag von 1 160 S mit 200 S,
 bis zu einem Betrag von 1 190 S mit 300 S,
 bis zu einem Betrag von 1 230 S mit 500 S,
 bis zu einem Betrag von 1 270 S mit 750 S,
 bis zu einem Betrag von 1 330 S mit 1 100 S
 erhoben.“

20. § 34 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Dabei sind die steuerfreien Einkünfte gemäß § 3 Z 9 außer Ansatz zu lassen.“

21. § 48 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Lohnsteuerkarten sind auf Grund des Ergebnisses einer Personenstandsaufnahme mit Wirkung für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre auszuschreiben.

(3) Für Arbeitnehmer, die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Pensionen von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, behalten die bei den pensionsauszahlenden Stellen vorgelegten Lohnsteuerkarten ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum ihre Gültigkeit dauernd (Dauerlohnsteuerkarten), sofern nicht der Bundesminister für Finanzen aus Gründen der Kontrolle die Anordnung trifft, daß Dauerlohnsteuerkarten für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern neu auszuschreiben sind.“

22. § 62 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4,“

23. § 62 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 4) hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle), bei dem die Dauerlohnsteuerkarte, Erste Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen, ohne daß es hiezu einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.“

24. § 63 Abs. 4 lautet:

„(4) Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 können für die Gültigkeitsdauer der Lohnsteuerkarte, höchstens aber für fünf Kalenderjahre, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, sofern der Arbeitnehmer glaubhaft macht, daß er sich zur Leistung solcher Beträge für künftige Lohnzahlungszeiträume verpflichtet hat, wobei Dauer und Ausmaß der Verpflichtung anzugeben sind.“

25. Im § 67 Abs. 1 tritt an die Stelle von „250 S“ „270 S“.

26. § 67 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 6 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern, die im Inland bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die

nicht zur Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verhalten werden können, sowie von Grenzgängern (§ 16 Abs. 1 Z 4) anzuwenden.“

27. § 72 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Arbeitnehmer kann für ein Kalenderjahr bei seinem Arbeitgeber die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen, wenn er in diesem Kalenderjahr ständig beschäftigt war und nur von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn erhalten hat. Der Antrag ist bis längstens 31. März des folgenden Kalenderjahres beim Arbeitgeber einzubringen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Jahresausgleich bis 30. September durchzuführen. Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben. Bei Pensionisten mit nur einer (Dauer-)Lohnsteuerkarte hat die bezugsauszahlende Stelle den Jahresausgleich ohne Antragstellung durchzuführen. Ist der Arbeitgeber für die Durchführung des Jahresausgleiches nicht zuständig, dann hat das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers — sofern nicht von Amts wegen ein Jahresausgleich durchzuführen ist (Abs. 3) — über Antrag einen Jahresausgleich durchzuführen. Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches ist bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt oder bei dem sich aus § 57 Abs. 4 BAO ergebenden Finanzamt einzubringen.

(2) Für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, kann ein Jahresausgleich gemäß Abs. 1 nicht durchgeführt werden; ausgenommen sind Arbeitnehmer, die während des ganzen Kalenderjahres im Inland ständig beschäftigt waren. Zeiten des Krankengeldbezuges bzw. des Bezuges von Arbeitslosengeld sind den Beschäftigungszeiten gleichzuhalten.“

28. § 72 Abs. 5 lautet:

„(5) Vom Finanzamt ist ein Jahresausgleich nur durchzuführen, wenn sich hiedurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenen Lohnsteuer um mehr als 30 S ergibt.“

29. § 82 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Freibeträge wegen Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastung auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden sind und sich nachträglich ergibt, daß die betreffenden Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt worden sind.“

Artikel II

1. Art. I Z 1 bis 6, 8 bis 16, 18 bis 25 und 27 bis 29 ist anzuwenden,

a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1985,

- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1984 enden.

2. Art. I Z 7 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1985 anzuwenden. Verluste, die bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1984 nicht mehr abgezogen werden konnten, können auch 1985 nicht mehr abgezogen werden.

3. Abweichend von Z 1 ist der letzte Satz des § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1972 in Art. I Z 13 in allen Fällen anzuwenden, in denen die Abgabe nicht rechtskräftig festgesetzt ist.

4. Art. I Z 17 ist auf die Veräußerung von Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 erworben werden.

5. Art. I Z 26 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden.

ABSCHNITT II

Gewerbesteuergesetz 1953

Artikel I

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 254/1958, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982 und 587/1983 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963 und 265/1964 wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag, das Gewerbekapital und die Lohnsumme.“

2. Im § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Wortes „fünf“ das Wort „sieben“.

3. Im § 10 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

4. § 24 samt Überschrift entfällt.

5. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebes im Kalendermonat nicht 22 500 S, so werden von ihr 15 000 S abgezogen.“

6. § 29 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrages muß innerhalb von fünf Jahren ab Ende des betreffenden Kalenderjahres gestellt werden.

(3) Die Bescheide über die festgesetzten Steuermeßbeträge haben an die Steuerschuldner und an die beteiligten Gemeinden zu ergehen.“

7. Im § 29 a entfallen die Worte „Abs. 1 und 3“.

Artikel II

1. Art. I Z 1 ist erstmalig für das Kalenderjahr 1985 anzuwenden.

2. Art. I Z 2 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1985 anzuwenden. Fehlbeträge, die bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1984 nicht mehr abgezogen werden konnten, können auch 1985 nicht mehr abgezogen werden.

3. Art. I Z 3 und 4 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1986 anzuwenden.

4. Art. I Z 5 ist erstmalig für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1984 anzuwenden.

5. Art. I Z 6 ist erstmalig bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.

ABSCHNITT III

Umsatzsteuergesetz 1972

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981, 570/1982 und 587/1983 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 7/1983 und 222/1983 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Als Unternehmer gilt auch ein in einem Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt stehender Arzt, soweit er in Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit Entgelte vereinnahmt, die gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972 zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen.“

2. Dem § 3 Abs. 14 wird folgender Satz angefügt:

„Die ohne ein besonders berechnetes Entgelt erfolgende Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragtes Beförderungsunternehmen gilt nicht als tauschähnlicher Umsatz.“

3. § 6 Z 16 lautet:

„16. die Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern, die regelmäßig mit der Betreuung, Erziehung, Beherbergung und Verköstigung von Pflegekindern verbunden sind, sowie die Umsätze, soweit sie in der Betreuung, Beherber-

gung und Verköstigung von pflegebedürftigen Personen, die im Rahmen der Sozialhilfe bei Pflegefamilien untergebracht sind, bestehen.“

4. Im § 10 Abs. 2 Z 7 tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Beistrich. Als neue lit. e wird angefügt:

„e) Berater in den gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 80/1974 geförderten Familienberatungsstellen sowie als therapeutisch tätiger Psychologe, der die philosophischen oder geisteswissenschaftlichen Universitätsstudien mit dem Hauptfach Psychologie abgeschlossen hat;“

5. § 10 Abs. 2 Z 20 lautet:

„20. die im eigenen Namen und für fremde Rechnung erbrachten Leistungen der Reise- und Theaterkartenbüros sowie der Fremdenverkehrsvereine und Fremdenverkehrsverbände, soweit sie in der Besorgung von Leistungen bestehen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder gemäß § 6 Z 15 steuerfrei sind;“

6. § 10 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. die kurzfristige, jedoch nicht länger als 21 Tage dauernde Vermietung von Booten, Kraftfahrzeugen und Wohnwagenanhängern;“

7. Im § 11 Abs. 6 tritt an die Stelle von „1 000 S“ „2 000 S“.

8. Im § 13 Abs. 1 tritt an die Stelle des Vorsteuerpauschalsatzes von „8 vom Hundert“ ein solcher von „10 vom Hundert“.

9. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen gegeben sind, können innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres beim Finanzamt erklären, daß sie ihre abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen ermitteln. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres zu erklären. Eine erneute Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.“

10. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Berechnung der Steuer ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 — soweit nicht Abs. 4 gilt — von der Summe der Umsätze auszugehen, für welche die Steuerschuld im Laufe eines Veranlagungszeitraumes entstanden ist. Dem ermittelten Betrag sind die nach § 11 Abs. 12 und 14 sowie nach § 16 Abs. 2 geschuldeten Beträge hinzuzurechnen. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ein Unternehmer, der für einen

Betrieb den Gewinn gemäß § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder gemäß § 7 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, kann dieses Wirtschaftsjahr durch eine gegenüber dem Finanzamt abgegebene schriftliche Erklärung als Veranlagungszeitraum wählen; dies gilt jedoch nicht für Unternehmer,

1. die ihre Umsätze gemäß § 17 Abs. 2 nach vereinnahmten Entgelten berechnen,

2. bei denen Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist oder

3. bei denen das Wirtschaftsjahr nicht mit Ablauf eines Kalendermonates endet.

Die Erklärung ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres abzugeben und bindet den Unternehmer an das für die Gewinnermittlung maßgebende Wirtschaftsjahr. Im Falle der Änderung des für die Gewinnermittlung maßgebenden Wirtschaftsjahres tritt auch eine entsprechende Änderung des Veranlagungszeitraumes für die Umsatzsteuer ein. Weicht der Veranlagungszeitraum vom Kalenderjahr ab, so finden die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 6 sowie des § 23 keine Anwendung.“

11. § 20 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die abziehbare Einfuhrumsatzsteuer kann bereits als in jenen Kalendermonat fallend angesehen werden, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem sie entrichtet worden ist.“

12. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalenderjahres. Wählt ein Unternehmer ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum (Abs. 1), so sind alle Umsätze, die er in diesem Zeitraum im Rahmen seines Unternehmens ausführt, diesem Veranlagungszeitraum zuzuordnen; als Veranlagungszeitraum im Jahr des Überganges gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres. Fallen die Voraussetzungen für einen vom Kalenderjahr abweichenden Veranlagungszeitraum nachträglich weg, so ist nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das Kalenderjahr Veranlagungszeitraum; in einem solchen Fall gilt der Zeitraum vom Ende des Wirtschaftsjahres bis zum Beginn des folgenden Kalenderjahres als eigener Veranlagungszeitraum. Ist das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr Veranlagungszeitraum, so tritt in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an die Stelle des Kalenderjahres sinngemäß das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr.“

13. Im § 21 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

14. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Steuer veranlagt. Enden mehrere Veranlagungszeiträume in einem Kalenderjahr (§ 20 Abs. 1 und 3), so sind diese zusammenzufassen. Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, die alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen hat. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung eine Restschuld, so gilt für diese der gleiche Fälligkeitstag wie der für eine Vorauszahlung des letzten von der Steuererklärung umfaßten Voranmeldungszeitraumes. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Betrag als Gutschrift zu behandeln. Diese Gutschrift wirkt auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung zurück.“

15. Im § 21 Abs. 8 lautet der erste Satz:

„Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des Abs. 6 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will.“

Artikel II

1. Art. I Z 1 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Abgabe nicht rechtskräftig festgesetzt ist.

2. Art. I Z 2 ist auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 ausgeführt werden.

3. Art. I Z 3 bis 7 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 ausgeführt werden.

4. Art. I Z 8 ist erstmals auf die in das Veranlagungsjahr 1984 fallenden abziehbaren Vorsteuerbeträge anzuwenden.

5. Art. I Z 9, 13 und 15 ist ab dem Veranlagungsjahr 1985 anzuwenden.

6. Art. I Z 10, 12 und 14 ist auf Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1985 beginnen, anzuwenden.

7. Art. I Z 11 ist auf Einfuhrumsatzsteuerbeträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 entrichtet werden.

ABSCHNITT IV

Alkoholabgabegesetz 1973

Artikel I

Das Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl. Nr. 446/1972, in der Fassung der Bundesgesetze

BGBl. Nr. 27/1974 und 645/1977 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Unternehmern, die gemäß § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ihre Umsatzsteuer nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des Kalenderjahres jener Zeitraum als Veranlagungszeitraum, der für die Berechnung der Umsatzsteuer als Veranlagungszeitraum gilt. Ist das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr Veranlagungszeitraum, so tritt in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an die Stelle des Kalenderjahres sinngemäß das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr.“

2. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Abgabenerklärung abzugeben. Hat der Unternehmer gemäß § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als Veranlagungszeitraum das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr gewählt, so hat die Abgabenerklärung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und des § 21 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen. § 134 der Bundesabgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.“

3. § 11 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Abgabe veranlagt. Hat der Unternehmer gemäß § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als Veranlagungszeitraum das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr gewählt, so sind § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 zweiter Satz des Umsatzsteuergesetzes 1972 sinngemäß anzuwenden. Wenn die bei der Veranlagung festgesetzte Abgabe die nach Abs. 1 entrichteten Vorauszahlungen übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die nach Abs. 1 entrichteten Vorauszahlungen die Abgabenschuld für den Veranlagungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides als Gutschrift behandelt.“

Artikel II

Art. I ist auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 beginnen.

ABSCHNITT V

Gebührengesetz 1957

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958,

420 der Beilagen

7

137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982, 170/1983, 587/1983 und 127/1984 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird eine Eingabe fernschriftlich oder automationsunterstützt eingebracht, so können die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachgereicht werden.“

2. Dem § 14 TP 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Unbeglaubigte amtliche Abschriften, die anlässlich der Akteneinsicht ausgefolgt werden und nicht als amtlich hergestellt gekennzeichnet sind, sind gebührenfrei.“

3. Im § 14 TP 6 Abs. 5 Z 13 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z 14 wird angefügt:

„14. Anträge auf Einleitung eines in einem zwischenstaatlichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Verständigungsverfahrens.“

4. Im § 14 TP 14 Abs. 1 tritt in der Z 3 an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt. Die Z 4 entfällt.

5. § 14 TP 14 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Impfzeugnisse;“

6. § 31 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Rechtsgeschäfte, für die eine Hundertsatzgebühr mit Bescheid festzusetzen ist, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, innerhalb eines Monats nach dem Entstehen der Gebührenschuld mit einer beglaubigten Abschrift oder mit einer Gleichschrift der die Gebührenpflicht begründenden Urkunde, bei nicht in der Amtssprache abgefaßten Urkunden mit einer beglaubigten Übersetzung, beim Finanzamt anzuzeigen.“

7. § 36 entfällt.

ABSCHNITT VI

Mineralölsteuergesetz 1981

Artikel I

Das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Waren der Nummer 27.10 E, F und I des Zolltarifes, deren Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt;“

Artikel II

Art. I ist auf Waren anzuwenden, für die die Mineralölsteuerschuld nach dem 31. Dezember 1984 entsteht oder für die in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 1984 liegt.

Artikel III

Für einen Betrieb, der vor dem 1. Jänner 1985 kein Erzeugungsbetrieb im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1981 war und in dem Waren der im Art. I angeführten Art hergestellt werden, hat der Betriebsinhaber bis zum 31. Jänner 1985 eine Betriebsanzeige nach § 17 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1981 zu erstatten.

ABSCHNITT VII

Investitionsprämienengesetz

Das Investitionsprämiengesetz, BGBl. Nr. 110/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 570/1982 und 128/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Investitionsprämie beträgt für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Oktober 1982 angeschafft oder hergestellt werden, 6 vH, für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. September 1982 angeschafft oder hergestellt werden, 8 vH, für dem Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter und Nebenbenutzungsrechte an solchen Wirtschaftsgütern, die nach dem 30. Juni 1984 angeschafft oder hergestellt werden, 12 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des EStG 1972 der in einem Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Wirtschaftsgüter dienen dem Umweltschutz, soweit sie im Inland ausschließlich und unmittelbar der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Umweltbelastungen dienen, die durch den eigenen Betrieb verursacht werden oder diesen beeinträchtigen und sofern ihre Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Bei Kraftfahrzeugen vermindert sich die Investitionsprämie auf die Hälfte dieser Beträge.“

2. § 2 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. für unbewegliche Wirtschaftsgüter, ausgenommen
a) Küchen-, Zentralheizungs-, Klima-, Fahrstuhl-, Badezimmer- und Klosettanlagen, die in unmittelbar dem Betrieb des Gaststätten- und Beherbergungsgewebes dienende Gebäude nachträglich neu eingebaut werden,

- b) dem Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter (Abs. 1), die nach dem 30. Juni 1984 angeschafft oder hergestellt werden,“

lich Dezember 1983 bis 30. Juni 1985 gestellt werden können; § 29 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz ist für solche Anträge nicht anzuwenden.

ABSCHNITT VIII

Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981, 201/1982 und 587/1983 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974 und 48/1977 wird wie folgt geändert:

1. Im § 117 Abs. 1 werden die Worte „mindestens alle drei“ durch die Worte „alle fünf“ ersetzt.

2. Dem § 208 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Gilt bei der Umsatzsteuer oder bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum, so beginnt die Verjährung nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Veranlagungszeitraum endet.“

ABSCHNITT IX

Rundfunkgesetz

Artikel I

Das Rundfunkgesetz, wiederverlautbart mit der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. September 1984, BGBl. Nr. 379, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Österreichische Rundfunk ist von der Körperschaftsteuer befreit. Hinsichtlich der Gewerbesteuer nach der Lohnsumme gilt der Österreichische Rundfunk als Versorgungsbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954.“

Artikel II

Art. I ist hinsichtlich der Gewerbesteuer nach der Lohnsumme erstmalig für den Monat Jänner 1981 anzuwenden, wobei Anträge gemäß § 29 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz für Zeiträume bis einschließ-

ABSCHNITT X

Zinsertragsteuer

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl. Nr. 587/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 tritt an die Stelle des Hundertsatzes von „7,5 vH“ der Hundertsatz von „5 vH“.

2. Im § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Hundertsatzes von „7,5 vH“ der Hundertsatz von „5 vH“.

Artikel II

1. Art. I Z 1 ist auf Zinserträge, für die die Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 1984 entsteht, anzuwenden.

2. Art. I Z 2 ist auf die Rückgängigmachung von Zinserträgen, für die die Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 1984 entsteht, anzuwenden.

ABSCHNITT XI

Steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Erhöht eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital (Nennkapital) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihr Stammkapital (Nennkapital) ausschließlich aus Gesellschaftsmitteln, so unterliegt der Erwerb der neuen Anteilsrechte durch die Gesellschafter nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag, wenn diese Kapitalerhöhung nach dem 31. Dezember 1984 beschlossen und der Beschluß bis längstens 31. Dezember 1987 zum Handelsregister angemeldet wurde. Der § 1 Abs. 2 und die §§ 2 bis 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1966, BGBl. Nr. 157, über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, sind entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT XII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich Abschnitt VIII Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

VORBLATT

Zu Abschnitt I

Probleme:

Die derzeitige Steuerpflicht von Zuwendungen für Forschungstätigkeiten im Ausland wirkt sich auf die österreichische Forschung hemmend aus.

Der Anwendungsbereich der Einnahmen-Ausgabenrechnung ist zu eng gefaßt.

Ansteigen der Umweltbelastung.

Durch die derzeitige Begrenzung des Verlustvortragszeitraumes auf fünf Jahre bleiben Verluste in manchen Fällen endgültig unberücksichtigt.

Das bei Freibetragseintragungen auf der Lohnsteuerkarte geltende Stichtagsprinzip bewirkt administrative Erschwernisse.

Der Katalog der freien Berufe erweist sich in einigen Bereichen als zu eng.

Verluste aus einer Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter werden steuerlich berücksichtigt, der Erlös aus der Veräußerung einer solchen Beteiligung bleibt hingegen systemwidrigerweise unerfaßt.

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag steht bei der Veranlagung auch dann zu, wenn auf die Lohneinkünfte keine bzw. eine geringere Lohnsteuer entfällt, als dem Arbeitnehmerabsetzbetrag entspricht.

Der derzeitige Lohnsteuerkartenzeitraum ist in administrativer Hinsicht zu kurz. Die Dauerlohnsteuerkartenregelung ist zu eng gefaßt. Einige weitere Bestimmungen auf dem Lohnsteuersektor könnten vereinfacht werden.

Ziele:

Steuerbegünstigung für Zuwendungen zu ausländischen Forschungstätigkeiten.

Erweiterung des Anwendungsbereiches für die Einnahmen-Ausgabenrechnung.

Erweiterung der Investitionsbegünstigungen für Investitionen, die dem Umweltschutz dienen.

Verlängerung des Verlustvortragszeitraumes.

Erweiterung des Kataloges der freien Berufe.

Erfassung des Erlöses aus der Veräußerung von stillen Beteiligungen.

Begrenzung des maximal zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrages mit der auf die Lohneinkünfte entfallenden Steuerbelastung.

Administrative Erleichterungen auf dem Lohnsteuersektor.

Lösungen:

Zuwendungen für ausländische Forschungstätigkeiten werden steuerfrei gestellt.

Der Anwendungsbereich der Einnahmen-Ausgabenrechnung wird erweitert.

Die vorzeitige Abschreibung für Umweltschutzinvestitionen wird angehoben.

Der Verlustvortragszeitraum wird von fünf auf sieben Jahre verlängert.

In den Katalog der freien Berufe werden zusätzlich einige Berufsgruppen aufgenommen.

Der Erlös aus der Veräußerung stiller Beteiligungen ist insoweit steuerpflichtig, als sich die Verluste aus dieser Beteiligung steuerlich ausgewirkt haben.

10

420 der Beilagen

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird nur in dem Umfang angesetzt, in dem die Lohneinkünfte zur Steuerbelastung beitragen.

Auf dem Sektor der Lohnsteuer wird das Stichtagsprinzip gemildert und der Lohnsteuerkartenzeitraum auf fünf Jahre ausgedehnt.

Die Dauerlohnsteuerkartenregelung kommt auch bei Inhabern mehrerer Lohnsteuerkarten zur Anwendung.

Kosten:

Auf Grund der vorgeschlagenen Maßnahmen ist mit Steuerausfällen von mindestens 150 Millionen Schilling zu rechnen.

VORBLATT

Zu Abschnitt II

Probleme:

Die Bestimmungen über die Besteuerungsgrundlagen berücksichtigen die ab 1986 entfallende Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital nicht.

Bei der derzeitigen Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Gewerbeverlusten auf die fünf vorangegangenen Jahre besteht für die Abgabepflichtigen mitunter keine Möglichkeit mehr, die Fehlbeträge mit Gewerbeerträgen aufzurechnen.

Umständliche Umrechnungsvorgänge, wenn die Steuerpflicht des Gewerbebetriebes nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

Kleinbetriebe sind durch die Lohnsummensteuer relativ stärker als größere Betriebe belastet.

Relativ kurze Frist für die Unternehmer, Anträge auf Festsetzung von Steuermeßbeträgen nach der Lohnsumme zu stellen. Keine Möglichkeit der Gemeinden, Lohnsummensteuermeßbetragsbescheide im Rechtsmittelweg anzufechten.

Ziele:

Die Lohnsummensteuer soll unabhängig von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital erhoben werden können.

Verlängerung des Fehlbetragsaufrechnungszeitraumes.

Vereinfachte Vorgangsweise, wenn die Steuerpflicht des Gewerbebetriebes nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

Für Kleinbetriebe wirksame Anhebung des Lohnsummensteuerfreibetrages und der hiefür maßgeblichen Lohnsummengrenze.

Der Rechtsschutz der Gewerbetreibenden im Lohnsummensteuerverfahren soll verbessert werden.

Gemeinden sollen ihre Ansprüche auf die Lohnsummensteuer durch Anfechtung der Steuermeßbetragsbescheide durchsetzen können.

Lösungen:

Durch die Neufassung der Bestimmungen über die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer stellt die Lohnsummensteuer eine unabhängige Erhebungsform der Gewerbesteuer dar.

Anstelle des fünfjährigen Fehlbetragsaufrechnungszeitraumes soll ein solcher von sieben Jahren gelten.

Wegfall der Umrechnungsbestimmungen, wenn die Steuerpflicht des Gewerbebetriebes nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

Anhebung des Lohnsummensteuerfreibetrages und der diesbezüglichen Lohnsummengrenze um jeweils 50%.

Verlängerung und Vereinheitlichung der Antragsfrist auf Festsetzung der Steuermeßbeträge nach der Lohnsumme; Gemeinden erhalten das Recht, Lohnsummensteuermeßbetragsbescheide im Rechtsmittelweg anzufechten.

Kosten:

Die mit der Verlängerung des Fehlbetragszeitraumes verbundenen Abgabenausfälle sind im Allgemeinen Teil der Erläuterungen berücksichtigt. Durch die Anhebung des Lohnsummensteuerfreibetrages und der zugehörigen Lohnsummengrenze ist mit einem Lohnsummensteuerausfall in der Größenordnung von etwa 100 Millionen Schilling zu rechnen. Mit den übrigen Maßnahmen sind keine bzw. nur geringfügige Einnahmeherausfälle verbunden. Durch die Neuregelung betreffend die Festsetzung der Lohnsummensteuermeßbeträge wird ein gewisser Verwaltungsmehraufwand eintreten.

VORBLATT

Zu Abschnitt III

Probleme:

Steuerliche Behandlung der Ärzte einer Krankenanstalt bezüglich der Sondergebühren für Klassepatienten.

Umsatzsteuerliche Behandlung der ohne besonderes Entgelt erfolgenden Beförderung von Dienstnehmern eines Unternehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Umsatzbesteuerung der Familien, die pflegebedürftige Personen aufnehmen, weiters der Ehe- und Familienberater, Psychologen sowie der Fremdenverkehrsvereine, Steuersatz für die kurzfristige Vermietung von Wohnwagenanhängern.

Erleichterung der Rechnungslegung mit Steuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen.

Umsatzbesteuerung bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr.

Regelungen von Fristen für das Besteuerungsverfahren.

Ziele bzw. Lösungen:

Sonderregelung für Ärzte im Sinne einer Beibehaltung der bisherigen Verwaltungspraxis.

Ausnahmeregelung für die ohne besonderes Entgelt erfolgende Beförderung von Dienstnehmern eines Unternehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Steuerbefreiung für Pflegefamilien, Einbeziehung der Ehe- und Familienberater, Psychologen und Fremdenverkehrsvereine in den ermäßigten Steuersatz, Ausnahme der kurzfristigen Vermietung von Wohnwagenanhängern vom erhöhten Steuersatz.

Anhebung der Betragsgrenze für Kleinbetragsrechnungen von 1 000 S auf 2 000 S.

Zulassung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres als Veranlagungszeitraum bei dem betroffenen Unternehmerkreis.

Erleichterungen durch Verlängerung verschiedener im Gesetz vorgesehener Fristen.

Kosten:

Die Einnahmehausfälle im Zusammenhang mit der Nichtbesteuerung der Beförderungsleistungen der Dienstnehmer und der vorgesehenen Steuersatzermäßigungen können mit rund 20 bis 25 Millionen Schilling geschätzt werden.

Mit erheblichen — derzeit noch nicht abschätzbaren — Kosten für die Finanzverwaltung (insbesondere in datenverarbeitungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht) ist im Zusammenhang mit der Zulassung des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres als Veranlagungszeitraum vor allem im Rahmen der Umstellungsphase zu rechnen.

Die übrigen Maßnahmen führen zu keinen bzw. nur zu geringfügigen budgetären Auswirkungen.

VORBLATT**Zu Abschnitt IV****Problem:**

Anpassung der Bestimmungen des Alkoholabgabegesetzes 1973 an die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972, wonach ab 1. Jänner 1986 auch das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum gewählt werden kann.

Lösung:

Die vorgesehene Regelung läßt im Einklang mit den Bestimmungen im Umsatzsteuergesetz 1972 auch für die Alkoholabgabe das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr bei dem betroffenen Unternehmerkreis als Veranlagungszeitraum zu.

Kosten:

Eine kostenmäßige Belastung ergibt sich für die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Umstellung des Veranlagungszeitraumes, und zwar vor allem in datenverarbeitungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht.

VORBLATT**Zu Abschnitt V****Probleme:**

Die technische Weiterentwicklung macht kleinere Anpassungen des Gebührengesetzes erforderlich. Insbesondere soll die durch die modernen Kopiermöglichkeiten erleichterte Abschriftnahme aus den Akten im Zuge der gesetzlich vorgesehenen Akteneinsicht auch dann nicht mit Stempelgebühren belastet werden, wenn die Kopien von Amtsorganen hergestellt werden.

Die Gebührenpflicht für Impfzeugnisse soll beseitigt werden.

Ziele:

Schaffung der erforderlichen Bestimmungen.

Lösungen:

Aufnahme der erforderlichen Bestimmungen in das Gebührengesetz.

Kosten:

Aus den vorgeschlagenen Maßnahmen werden sich lediglich geringfügige, nicht näher abschätzbare Einnahmehausfälle ergeben.

VORBLATT**Zu Abschnitt VI****Problem:**

Waren der Nummer 27.10 F des Zolltarifes, das sind Spindelöle und bestimmte Schmieröle, die derzeit nicht Gegenstand der Mineralölsteuer sind, werden in zunehmendem Maß anstelle von steuerpflichtigen Gasölen als Treibstoff für Dieselmotoren verwendet.

Ziel:

Beseitigung des durch die unterschiedliche mineralölsteuerliche Behandlung entstandenen Anreizes, bisher nicht steuerbare Öle anstelle von Gasölen (Dieselöl) zu verwenden.

Lösung:

Ausdehnung des Gegenstandes der Mineralölsteuer auf Waren der Nummer 27.10 F des Zolltarifes bis zur gleichen Viskositätsgrenze, die für die Behandlung von Waren der Nummer 27.10 E (Heizöle) und I („andere“ Öle) als Steuergegenstand maßgebend ist, und Wegfall des Destillationsverhaltens als Kriterium für die Besteuerung der letzteren.

Mehreinnahmen und Kosten:

Entsprechend den unbekanntem und auch nicht erfaßbaren Mengen an Ölen, die bisher statt Gasölen als Treibstoff verwendet wurden, wären zusätzliche Mineralölsteuereinnahmen zu erwarten.

Nennenswerte zusätzliche Kosten würden der Finanzverwaltung nicht erwachsen.

VORBLATT**Zu Abschnitt VII****Problem:**

Ansteigen der Umweltbelastung.

Ziel:

Schaffung weiterer steuerlicher Anreize für Umweltschutzinvestitionen.

Lösung:

Einführung einer besonderen Investitionsprämie für die Anschaffung oder Herstellung von Umweltschutzanlagen.

Kosten:

Die Kosten für die Einführung der besonderen Investitionsprämie für Umweltschutzanlagen belaufen sich auf mindestens 100 Millionen Schilling.

VORBLATT**Zu Abschnitt VIII****Probleme:**

Die derzeitige Rechtslage nimmt auf die in Aussicht genommene Verlängerung des Lohnsteuerkarenzzeitraumes von drei Jahren auf fünf Jahre nicht Bedacht.

Die geltenden Verjährungsbestimmungen nehmen auf die in Aussicht genommene Möglichkeit der Wahl eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres als Veranlagungszeitraum bei der Umsatzsteuer und bei der Abgabe von alkoholischen Getränken nicht Bedacht.

Ziele:

Vornahme der notwendigen Anpassungen.

Lösungen:

Verlängerung des Abstandes zwischen Personenstands- und Betriebsaufnahmen von drei Jahren auf fünf Jahre.

Schaffung einer besonderen Verjährungsvorschrift für die Umsatzsteuer und Abgabe von alkoholischen Getränken für den Fall, daß ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum gilt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Verlängerung des Zeitraumes zwischen den Personenstands- und Betriebsaufnahmen ergeben sich bedeutende Einsparungen beim Verwaltungsaufwand des Bundes und der Gemeinden. Diese Einsparungen betragen in einem Zeitraum von 15 Jahren durch den Wegfall von zwei Personenstands- und Betriebsaufnahmen (gerechnet auf der Kostenbasis 1982)

beim Bund	22 Millionen Schilling
bei den Gemeinden insgesamt	112 Millionen Schilling

VORBLATT**Zu Abschnitt IX****Problem:**

Durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 1984 wurde die Gewerbesteuerpflicht und damit auch die Lohnsummensteuerpflicht des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die fehlende Gewinnerzielungsabsicht dieser Anstalt öffentlichen Rechtes verneint, obschon die bisherigen abgabenrechtlichen Befreiungsbestimmungen im Rundfunkgesetz den Österreichischen Rundfunk nur von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital, nicht aber auch nach der Lohnsumme ausgenommen haben.

Ziel:

Neuregelung der Lohnsummensteuerpflicht des Österreichischen Rundfunks unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Österreichische Rundfunk kraft gesetzlicher Anordnung im Rundfunkgesetz nicht auf Gewinn gerichtet ist.

Lösung:

Neufassung der abgabenrechtlichen Befreiungsbestimmungen im Rundfunkgesetz, wonach der Österreichische Rundfunk ungeachtet der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht der Gewerbesteuer nach der Lohnsumme unterliegt, womit die schon bisher im Rundfunkgesetz ausgesprochene Befreiung des Österreichischen Rundfunks von den beiden anderen Formen der Gewerbesteuer, nämlich der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital, wieder sinnvoll erscheint.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen vor allem Verwaltungsvereinfachungen und Erleichterungen für die Steuerpflichtigen herbeigeführt werden. Weiters soll Anregungen der Steuerreformkommission Rechnung getragen werden (zB Verlängerung des Verlustvortragszeitraumes, Entfall der Umrechnungsvorschriften bei der Gewerbesteuer, Parteilstellung der Gemeinden bei der Lohnsummensteuer sowie Ausdehnung und Vereinheitlichung der diesbezüglichen Antragsfristen, Zulässigkeit des abweichenden Wirtschaftsjahres bei der Umsatzsteuer). Bestimmte als Motorentreibstoff geeignete Öle sollen, um Steuerumgehungen hintanzuhalten, in die Mineralölbesteuerung einbezogen werden.

Auf einkommensteuerlichem Gebiet sollen die bereits bestehenden Steuerbefreiungen für Forschungsförderungsbeihilfen ausgedehnt werden. Der Satz für die vorzeitige Abschreibung der dem Umweltschutz dienenden Investitionen soll angehoben werden. Der Anwendungsbereich der Einnahmen-Ausgabenrechnung soll erweitert werden. Für die Einnahmen-Ausgabenrechnung sowie die Überschussrechnung soll die Anwendung der Nettomethode (Einkunftsermittlung ohne Umsatzsteuer) allgemein zugelassen werden. Im Bereich der Überschussrechnung soll ferner eine Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter ermöglicht werden. Der Verlustvortragszeitraum soll von fünf auf sieben Jahre ausgedehnt werden. Weiters sollen im Bereich der Sonderausgaben verwaltungsvereinfachende Maßnahmen gesetzt werden. Der Erlös aus der Veräußerung stiller Beteiligungen soll in gewissem Umfang besteuert werden. Der Katalog der freien Berufe soll erweitert werden. Die Sondergebühren der Ärzte sollen entsprechend der Verwaltungspraxis ausdrücklich den Einkünften aus selbständiger Arbeit zugeordnet werden. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarten auf fünf Jahre sollen die Gemeinden entlastet werden. Auch Bezieher von mehreren Pensionen und Aktivbezügen sollen in die Dauerlohnsteuerkartenregelung einbezogen werden.

Auf gewerbesteuerlichem Gebiet sollen die bei Beginn bzw. Beendigung einer gewerblichen Tätigkeit vorgesehenen Umrechnungsbestimmungen ent-

fallen. Weiters soll die Antragsfrist des Steuerschuldners für die Festsetzung des Steuermeßbetrages nach der Lohnsumme auf fünf Jahre verlängert werden. Den Gemeinden soll im Bereich der Lohnsummensteuer Rechtsmittelmöglichkeit eingeräumt werden. Die Lohnsummensteuerfreibeträge sollen angehoben werden.

Der Österreichische Rundfunk soll ab dem Jahr 1981 der Lohnsummensteuer unterliegen.

Im Bereich der Umsatzsteuer soll die Beförderung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber von der Wohnung zur Arbeitsstätte in Hinkunft nicht als tauschähnlicher Umsatz gelten. Bestimmte Leistungen sollen in den Katalog des ermäßigten Steuersatzes aufgenommen werden. Die Betragsgrenze für die erleichterte Rechnungsausstellung soll von 1 000 S auf 2 000 S angehoben werden. Für Unternehmer, die Umsätze im Rahmen eines Betriebes mit einer Gewinnermittlung nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr erzielen, soll bei der Umsatzsteuer ein dem abweichenden Wirtschaftsjahr entsprechender Veranlagungszeitraum möglich sein; diese Regelung soll sinngemäß auch für die Alkoholabgabe gelten.

Auf dem Sektor des Gebührengesetzes soll bei automationsunterstützt erstellten Eingaben ein Nachreichen von Stempelmarken ermöglicht werden. Unbeglaubigte Abschriften, die anlässlich der Akteneinsicht erstellt werden, sollen gebührenfrei sein. Gleiches soll für Anträge auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens im Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen gelten.

Auf dem Gebiet der Mineralölsteuer sollen Spindelöle und andere Öle, die als Treibstoff für Dieselmotoren zunehmend Bedeutung erlangt haben, in den Steuergegenstand einbezogen werden; damit soll der zu Lasten des Mineralölsteueraufkommens gehenden Verwendung solcher Produkte anstelle von steuerpflichtigen Gasölen (Dieselöl) entgegen gewirkt werden.

Für Umweltschutzanlagen soll eine Investitionsprämie von 12% eingeführt werden.

Der Steuersatz der Zinsertragsteuer soll von 7,5% auf 5% abgesenkt werden.

Für Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollen steuerlich Begünstigungen geschaffen werden.

Budgetäre Auswirkungen:

Die Verlängerung des Verlustvortragszeitraumes wird auf den Gebieten der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer jährliche Steuerausfälle von etwa 200 bis 300 Millionen Schilling bewirken. Die Anhebung der vorzeitigen Abschreibung und die Einführung einer besonderen Investitionsprämie für dem Umweltschutz dienende Investitionen werden sich im Budget mit mindestens 150 Millionen Schilling jährlich auswirken. Die Erhöhung des Freibetrages betreffend die Lohnsummensteuer läßt einen Ausfall von 100 Millionen Schilling erwarten. Die Einbeziehung von Spindelölen und bestimmten anderen Ölen in die Mineralölbesteuerung wird zu Mineralölsteuermehreinnahmen in einem derzeit nicht näher bestimmbar Ausmaß führen. Aus den übrigen Maßnahmen sind keine ins Gewicht fallenden budgetären Ausfälle zu erwarten.

Besonderer Teil

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Z 5):

Die Vermittlung der neuesten Erkenntnisse der ausländischen Wissenschaft und Forschung ist für Österreich von großer Bedeutung. Aus diesem Grund sollen Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b, die für ausländische der Wissenschaft oder Forschung dienende Tätigkeiten gewährt werden, in die Befreiungsbestimmung des § 3 Z 5 einbezogen werden. Anders als bei den in der lit. a und b geregelten Tatbeständen soll es dabei nicht erforderlich sein, daß die Bezüge und Beihilfen zur unmittelbaren Förderung der Wissenschaft und Forschung gewährt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs 3):

Für die vereinfachte Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgabenrechnung ist derzeit Voraussetzung, daß das Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Regel nicht wesentlich abweicht. Diese Voraussetzung soll im Interesse einer Vereinfachung entfallen. Außerdem soll der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 verdeutlicht werden. Die im ersten Satz getroffene Aussage „kann der Gewinn“ nimmt auf die neben der Einnahmen-Ausgabenrechnung bestehende Möglichkeit der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 17) Bedacht.

Da durchlaufende Posten das Betriebsvermögen nicht verändern, sollen sie sich auch nicht im Rah-

men der Einnahmen-Ausgabenrechnung auswirken. Damit wird der bisherigen Verwaltungspraxis Rechnung getragen.

Dem Einnahmen-Ausgabenrechner soll grundsätzlich ein Wahlrecht eingeräumt werden, die Umsatzsteuer als durchlaufenden Posten zu behandeln (sogenannte „Nettoverrechnung“). Soweit der vereinnahmten Umsatzsteuer keine Zahlungsverpflichtung an das Finanzamt bzw. der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer keine Vorsteuergutschrift gegenübersteht, ist die Umsatzsteuer auch weiterhin erfolgswirksam (zB bei unecht befreiten Umsätzen gemäß § 6 Z 7 bis Z 16 UStG 1972, bei der Umsatzsteuer gemäß § 12 Abs. 10 bis 12 UStG 1972, bei der Umsatzsteuer gemäß § 20 Abs. 4 UStG 1972 sowie bei der vereinnahmten Umsatzsteuer in den Fällen des § 21 Abs. 6 UStG 1972, sofern der Steuerpflichtige nicht vom Recht einer Regelbesteuerung Gebrauch macht). Der Kürzungsbetrag für Kleinunternehmer (§ 23 UStG 1972) ist daher als Einnahme anzusetzen. Gleiches gilt für eine Umsatzsteuer, die gemäß § 236 BAO nachgesehen wird. Steuerpflichtige, die eine Vorsteuerpauschalierung (§ 14 UStG 1972) in Anspruch nehmen, dürfen die Umsatzsteuer nicht als durchlaufenden Posten behandeln, da in diesen Fällen den in Rechnung gestellten Vorsteuern lediglich ein Pauschalbetrag gegenübersteht.

Die Rechtsprechung hat den Grundsatz entwickelt, daß Vorgänge weder doppelt erfaßt noch unerfaßt bleiben dürfen. Dies gilt auch im Zeitpunkt des Übergangs von der Brutto- zur Nettoverrechnung und umgekehrt sowie in der Folge in allen Fällen künftiger Korrekturen, in denen nach einer anderen Verrechnungsmethode verfahren wurde (zB Berichtigungen der Vorsteuer gemäß § 16 UStG 1972).

Zu Art. I Z 3 (§ 8 Abs. 4 Z 1 und 2):

Um einen noch stärkeren Anreiz zu schaffen, umweltschutzorientierte Investitionen zu tätigen, soll der Satz der vorzeitigen Abschreibung für die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 8 Abs. 4 Z 1 und 2 auf die Höhe des für Forschungsinvestitionen vorgesehenen Satzes, somit auf 80 vH, angehoben werden. In den folgenden vier Jahren sind nach § 8 Abs. 4 drittletzter Satz weitere vorzeitige Abschreibungen von jeweils 5 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1):

Die Ausführungen unter Art. I Z 2 gelten sinngemäß.

Zu Art. I Z 6 (§ 16 Abs. 1 Z 8):

Durch die Neufassung des § 16 Abs. 1 Z 8 letzter Satz soll gewährleistet werden, daß die für gering-

wertige Wirtschaftsgüter im § 13 vorgesehene Regelung auch im Rahmen der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 angewendet werden kann.

Zu Art. I Z 7 (§ 18 Abs. 1 Z 4):

Durch die Neufassung des § 18 Abs. 1 Z 4 soll der Zeitraum, innerhalb dessen Verluste aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren als Sonderausgaben abzuziehen sind, auf sieben Jahre ausgedehnt werden.

Gemäß Art. I Z 2 soll diese Regelung erstmals bei der Veranlagung für das Jahr 1985 zur Anwendung kommen. Von der Verlängerung sollen Verluste, die bei der Veranlagung 1984 wegen bereits eingetretenen Ablaufes des Vortragszeitraumes nicht mehr abgezogen werden konnten, ausgenommen sein. Unter der Annahme, daß im maßgeblichen Zeitraum keine Rumpfwirtschaftsjahre aufgetreten sind, kommt die Verlängerung des Vortragszeitraumes somit für Verluste ab dem Wirtschaftsjahr 1979 in Betracht.

Zu Art. I Z 8 (§ 18 Abs. 1 Z 6):

Die Neufassung soll bewirken, daß Beratungskosten nur dann als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, wenn die Beratung durch eine berufsrechtlich zur Steuerberatung befugte Person erfolgt.

Zu Art. I Z 9 (§ 18 Abs. 2 Z 4):

Durch die Neufassung wird bewirkt, daß der Altershöchstbetrag unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung der Lebensversicherungsprämie ab dem Kalenderjahr zusteht, in dem der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet.

Zu Art. I Z 10 und 11 (§ 18 Abs. 2 Z 6 und 8 sowie § 18 Abs. 3):

Durch den Wegfall der Z 8 soll erreicht werden, daß sich die Erhöhungsbeträge für Sonderausgaben im Lohnsteuerverfahren lediglich danach bestimmen, ob der Alleinverdienerabsatzbetrag für das entsprechende Kalenderjahr zusteht bzw. wie viele Kinder im Sinne des § 119 für das entsprechende Kalenderjahr vermerkt sind. Welche Lohnsteuertarteneintragen im Zeitpunkt der Zahlung der Sonderausgaben bestanden haben, soll hingegen unmaßgeblich sein. Eine Zwölftelung der Höchstbeträge sowie des Pauschbetrages für Sonderausgaben soll künftig aus Gründen der Vereinfachung entfallen.

Zu Art. I Z 12 (§ 21 Abs. 1 Z 1):

Durch die Neufassung soll sichergestellt sein, daß die im § 30 Abs. 9 bis 11 des Bewertungsgesetzes getroffene Abgrenzung zwischen land- und forstwirtschaftlichem sowie gewerblichem Bereich auch für Zwecke der Einkommensteuer Geltung hat.

Zu Art. I Z 13 (§ 22 Abs. 1 Z 1):

Durch die Neufassung des § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b soll gewährleistet werden, daß entsprechend der langjährigen Verwaltungspraxis die auf das ärztliche Personal entfallenden Sondergebühren (Klassengebühren), soweit sie nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden, den Einkünften aus selbständiger Arbeit zuzurechnen sind. Da durch die Regelung lediglich die Beibehaltung der bisherigen steuerlichen Behandlung der Sondergebühren erreicht werden soll, erscheint im Interesse der Rechtssicherheit und einer gleichmäßigen steuerlichen Behandlung erforderlich, daß die Bestimmung in allen nicht rechtskräftigen Veranlagungsfällen angewendet wird.

Bestimmte psychologische Tätigkeiten sollen in Einkunft dem Bereich der selbständigen Arbeit zugerechnet werden. Die Einschränkung auf „therapeutische psychologische Tätigkeiten“ soll bewirken, daß zB rein beratende Tätigkeiten in der Regel weiterhin als gewerblich zu werten sind. Weiters sollen die im Krankenpflegefachdienst, im physiotherapeutischen Dienst, im Diätendienst und im logopädisch-phoniatriisch-audiometrischen Dienst freiberuflich Tätigen in den Katalog der freien Berufe aufgenommen werden. Mit der Zuordnung der Hebammen zum Kreis der freien Berufe soll lediglich die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich verankert werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 26 Z 7 lit. b):

Mit dieser Änderung wird dem Wegfall der Wohnungsbeihilfen Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 15 (§ 26 Z 7):

Die neu eingefügte Bestimmung soll Abgrenzungsschwierigkeiten bei Reisetätigkeiten im Baugewerbe vorbeugen.

Zu Art. I Z 16 (§ 26 Z 8):

Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß Umzugskostenvergütungen im Zusammenhang mit Konzernversetzungen nicht mehr als steuerpflichtige Einnahmen behandelt werden; die bisher erforderliche Geltendmachung dieser Aufwendungen als Werbungskosten entfällt daher.

Zu Art. I Z 17 (§ 27 Abs. 2 Z 3):

Mit der steuerlichen Erfassung der Veräußerung stiller Beteiligungen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß bei diesen Beteiligungen — anders als bei den übrigen Kapitalanlagen im Sinne des § 27 — Verluste am Vermögensstamm berücksichtigt werden. Da es sich bei den stillen Beteiligungen um Wirtschaftsgüter des Privatvermögens handelt, deren Wertsteigerung grundsätzlich steuerlich unerfaßt bleibt, soll es nur zur Besteuerung der bis zur Veräußerung durch Herabminde-

zung des Vermögensstammes steuerlich wirksam gewordenen Verluste kommen. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Veräußerung der Beteiligung anfallen, sind nach Maßgabe des § 16 als Werbungskosten abzuziehen. Sind im Veräußerungserlös Abfindungen für bisher noch nicht bezogene Gewinnanteile aus bereits abgelaufenen Wirtschaftsjahren enthalten, fällt dieser Teil des Veräußerungserlöses nicht unter die vorgeschlagene Regelung, sondern es handelt sich dabei um Einkünfte im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 2, die im Zeitpunkt der Veräußerung zufließen.

Die Abschichtung eines stillen Gesellschafters durch den Inhaber des Handelsgewerbes wird von der vorgeschlagenen Regelung nicht berührt. In diesem Fall kommt es zu einer vollen Besteuerung des über den Einlagenstand hinausgehenden Abschichtungsbetrages.

Die Regelung soll nach Art. II Z 4 nur für jene Beteiligungen gelten, die nach dem 31. Dezember 1984 neu eingegangen bzw. angeschafft wurden.

Zu Art. I Z 18 (§ 33 Abs. 5):

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag soll nur in der Höhe gewährt werden, in der die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor Abzug des Arbeitnehmerabsetzbetrages zur Gesamtsteuerbelastung beitragen. Dazu ist die auf die steuerabzugspflichtigen Einkünfte entfallende Tarifsteuer nach § 33 Abs. 1 bis 4 und 8 ohne Berücksichtigung anderer Einkünfte und allfälliger Sonderausgaben zu ermitteln. Nur in diesem Umfang ist in der Regel eine Belastung mit Lohnsteuer gegeben, die zur Gewährung des Arbeitnehmerabsetzbetrages führen soll.

Zu Art. I Z 19 (§ 33 Abs. 8):

Durch eine Anhebung der Bagatellregelung soll vermieden werden, daß Mindestpensionsbezieher nach Inkrafttreten des neuen Ausgleichsrichtsatzes in die Steuerpflicht hineinwachsen.

Zu Art. I Z 20 (§ 34 Abs. 5):

Diese Änderung trägt der Aufhebung der Bestimmung des § 3 Z 10 ab 1. Jänner 1984 Rechnung.

Zu Art. I Z 21 (§ 48 Abs. 2 und 3):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bzw. einer Entlastung der Gemeinden soll die Geltungsdauer der Lohnsteuerkarten auf fünf Jahre verlängert werden. Da nach § 48 Abs. 2 die Lohnsteuerkarten „auf Grund des Ergebnisses einer Personenstandsaufnahme“ auszusprechen sind und zugleich mit der Verlängerung des Geltungszeitraumes der Lohnsteuerkarten auch die Personenstandsaufnahme gemäß Abschnitt VIII dieses Entwurfes nur mehr alle fünf Jahre durchgeführt werden soll, sind die derzeit ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten bis einschließlich 1987 gültig.

Die für Pensionsbezieher mit nur einer Lohnsteuerkarte schon derzeit geltende Dauerlohnsteuerkartenregelung soll auf Bezieher mehrerer Pensionen bzw. auf Pensionsbezieher, die daneben noch aktiv tätig sind, ausgedehnt werden. Überdies sollen in Hinkunft bei allen pensionsauszahlenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes Dauerlohnsteuerkarten vorgelegt werden können.

Auch diese Regelung gilt für die bereits ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten der Pensionisten.

Diese Maßnahme wird ebenfalls zur Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Zu Art. I Z 22 (§ 62 Abs. 2 Z 2):

Die bisher vorgesehenen Mindestbeträge sollen mangels praktischer Bedeutung gestrichen werden.

Zu Art. I Z 23 (§ 62 Abs. 3):

Die Einfügung der Worte „Erste Dauerlohnsteuerkarte“ trägt der Änderung des § 48 Abs. 3 Rechnung.

Zu Art. I Z 24 (§ 63 Abs. 4):

Entsprechend der Verlängerung der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarten soll es im Rahmen der bisherigen Verwaltungspraxis zugelassen werden, daß Sonderausgaben für höchstens fünf Kalenderjahre auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden können. Die Ermessensbestimmung soll überdies auf Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 3 ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 25 (§ 67 Abs. 1):

Durch die Anhebung der Bagatellgrenze soll vermieden werden, daß Mindestpensionsbezieher mit ihren Sonderzahlungen nach Inkrafttreten des neuen Ausgleichsrichtsatzes in eine Steuerpflicht hineinwachsen.

Zu Art. I Z 26 (§ 67 Abs. 11):

Durch die Neufassung soll die begünstigte Besteuerung nach § 67 Abs. 6 auch auf Abfertigungen und Abfindungen der im § 67 Abs. 11 angeführten Arbeitnehmer anwendbar sein. Damit wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich verankert.

Zu Art. I Z 27 und 28 (§ 72 Abs. 1, 2 und 5):

Der Wegfall der Antragsgründe war deshalb geboten, weil praktisch für jeden Lohnsteuerpflichtigen ein Antragsgrund für einen Jahresausgleich gegeben ist.

Zu Art. I Z 29 (§ 82 Abs. 2 Z 4):

Durch diese Änderung soll bewirkt werden, daß der Steuerpflichtige auch in jenen Fällen, in denen die einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte für

abgelaufene Lohnzahlungszeiträume zugrunde gelegten Aufwendungen tatsächlich nicht getätigt wurden, zur Haftung in Anspruch genommen werden kann.

ABSCHNITT II

Gewerbesteuergesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 5):

Auf Grund des bisherigen Wortlautes des § 5 Abs. 2 kann die Lohnsummensteuer nur wahlweise neben der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital erhoben werden. Durch die Neufassung des § 5 soll nunmehr im Einklang mit dem ab 1985 geltenden Finanzausgleichsgesetz die Erhebung der Lohnsummensteuer unabhängig von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital möglich sein. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß gemäß Abschnitt III Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983 ab dem Kalenderjahr 1986 keine Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital mehr eingehoben wird.

Zu Art. I Z 2 (§ 6 Abs. 3):

Gleich dem Verlustabzug auf dem Gebiete der Einkommen- und Körperschaftsteuer soll auch bei der Gewerbesteuer der Gewerbeverlust für die sieben — bisher fünf — vorangegangenen Jahre als Fehlbetrag berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 10 Abs. 1 und § 24):

Einer Empfehlung der Steuerreformkommission folgend, soll die Umrechnung des Gewerbeertrages auf einen Jahresbetrag, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden hat, aus Vereinfachungsgründen unterbleiben. Mit dieser Umrechnungsbestimmung gemäß dem letzten Satz des § 10 Abs. 1 im Zusammenhalt mit den Vorschriften des § 24 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag bei natürlichen Personen und Personengesellschaften bis 220 000 S des Gewerbeertrages unterschiedlich hoch sind. Bei Wegfall der Umrechnungsbestimmung im Sinne des § 10 Abs. 1 letzter Satz sind dann auch die ergänzenden Bestimmungen des § 24 für die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag bei Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht gegenstandslos. Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital, die gemäß Abschnitt III Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983 ab 1986 nicht mehr erhoben wird, wären allerdings bis 1985 für den Fall, daß die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden hat, noch entsprechende Bestimmungen erforderlich. Im Hinblick darauf soll die Umrechnung des Gewerbeertrages auf einen Jahresbetrag erst ab der Veranlagung des Kalenderjahres 1986 entfallen, womit sich

die Schaffung neuer Bestimmungen für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital bei Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht erübrigen wird.

Zu Art. I Z 5 (§ 25 Abs. 2):

Die vorgesehene Anhebung der Beträge im § 25 Abs. 2 von 15 000 S auf 22 500 S bzw. von 10 000 S auf 15 000 S soll die Lohnnebenkosten bei kleinen Gewerbebetrieben mindern.

Zu Art. I Z 6 (§ 29 Abs. 2 und 3):

Derzeit muß der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrages vom Steuerschuldner innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, eine Frist, die für den Gewerbetreibenden unter Umständen zu kurz sein kann. Über Antrag einer beteiligten Gemeinde ist jedoch eine Steuermeßbetragsfestsetzung auch nach Ablauf dieser Frist noch vorzunehmen, wenn die Erklärungen über die Berechnungsgrundlagen fahrlässig oder vorsätzlich nicht oder nicht richtig abgegeben wurden. Durch die vorgesehene Gesetzesänderung soll nun diese Antragsfrist für die Steuerschuldner und für die beteiligten Gemeinden einheitlich mit fünf Jahren ab Ende des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt werden. Gleichzeitig soll mit der neuen Bestimmung im Abs. 3, wonach die Bescheide über die Festsetzung des Steuermeßbetrages sowohl an die Steuerschuldner als auch an die beteiligten Gemeinden zu ergehen haben, nunmehr auch den Gemeinden das Recht zustehen, Steuermeßbetragsbescheide nach der Lohnsumme im Rechtsmittelweg anzufechten.

Zu Art. I Z 7 (§ 29 a):

Die Streichung des Hinweises auf die Abs. 1 und 3 des § 29 erfolgt im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen des § 29.

ABSCHNITT III

Umsatzsteuergesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 6):

Die Regelung im § 2 Abs. 6 soll gewährleisten, daß entsprechend der langjährigen Verwaltungspraxis die in einem Dienstverhältnis zur Krankenanstalt stehenden Ärzte, die in Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Behandlung von Klassepatienten Sondergebühren vereinnahmen, als Unternehmer gelten. Für diese Beurteilung soll nicht ausschlaggebend sein, ob der Arzt gegenüber dem Pflingling der Sonderklasse einen unmittelbaren oder nur einen mittelbaren Anspruch auf Sondergebühren hat. Die vorgesehene Regelung bezieht sich ausdrücklich auf § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972, wonach die in Rede stehenden Sondergebühren (Klassengelder) zu den Einkünften aus selbstän-

diger Arbeit zu zählen sind. Durch diese Regelung soll lediglich die Beibehaltung der bisherigen steuerlichen Behandlung der Sondergebühren gewährleistet werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und einer gleichmäßigen steuerlichen Behandlung derartiger Leistungen erscheint es daher erforderlich, daß die Bestimmung — ebenso wie die einkommensteuerrechtliche Regelung des § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972 — in allen nicht rechtskräftigen Veranlagungsfällen angewendet wird.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 14):

Durch diese Regelung werden bestimmte bisher steuerbare Beförderungsleistungen des Dienstgebers gegenüber seinen Dienstnehmern begünstigt. Die Fiktion, daß bei der ohne ein besonders berechnetes Entgelt erfolgenden Beförderung kein tauschähnlicher Umsatz vorliegt, bringt zum Ausdruck, daß diese Leistungen nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Zu Art. I Z 3 (§ 6 Z 16):

Durch die vorgesehene Neuregelung sollen die Umsätze, die mit der im Rahmen der Sozialhilfe erfolgenden Aufnahme von pflegebedürftigen Personen in Familien verbunden sind, von der Umsatzsteuer (unecht) befreit werden, wie dies für die mit der Aufnahme von Pflegekindern verbundenen Umsätze schon nach der bestehenden Rechtslage der Fall ist. Damit ist auch gewährleistet, daß die aufnehmenden Familien keine administrativen Belastungen zu tragen haben.

Zu Art. I Z 4 (§ 10 Abs. 2 Z 7 lit. e):

Durch die vorgesehene Neuregelung sollen die Leistungen der Berater, die in den durch öffentliche Mittel geförderten Familienberatungsstellen tätig sind, sowie die therapeutischen Leistungen der Psychologen in den ermäßigten Steuersatz einbezogen werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 10 Abs. 2 Z 20):

Durch die vorgesehene Neufassung der Z 20 soll erreicht werden, daß auch die im eigenen Namen und für fremde Rechnung erbrachten Leistungen der Fremdenverkehrsvereine und Fremdenverkehrsverbände (zB Beschaffung von Unterkünften, Ausflugsfahrten, Pauschalreisen) in den ermäßigten Steuersatz einbezogen werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 10 Abs. 4 Z 2):

Durch die vorgesehene Neufassung der Z 2 soll im Interesse des österreichischen Fremdenverkehrs auch die kurzfristige Vermietung von Wohnwagenanhängern vom erhöhten Steuersatz ausgenommen

werden, wie dies für die kurzfristige Vermietung von Kraftfahrzeugen und Booten bereits der Fall ist.

Zu Art. I Z 7 (§ 11 Abs. 6):

Um für Unternehmer die Rechnungsausstellung zu vereinfachen, wird die für die erleichterte Ausstellung von Kleinbetragsrechnungen geltende Betragsgrenze angehoben. Bis zu einem Gesamtbetrag der Rechnung von 2 000 S ist nunmehr ein gesonderter betragsmäßiger Steuerausweis nicht erforderlich, sondern es genügt die Anführung des Gesamtbetrages und des in Betracht kommenden Steuersatzes.

Zu Art. I Z 8 (§ 13 Abs. 1):

Die vorgesehene Erhöhung des Vorsteuerpauschalsatzes von 8% auf 10% erfolgt zwecks Anpassung an die durch die Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 1. Jänner 1984 eingetretene Rechtslage.

Zu Art. I Z 9 (§ 14 Abs. 4):

§ 14 Abs. 4 regelt die Fristen, innerhalb welcher der Unternehmer den Antrag auf Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen beantragen bzw. widerrufen kann. Der vorliegende Entwurf sieht im Sinne einer Vereinfachung vor, daß sowohl der Antrag auf Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen als auch der Widerruf einer solchen Erklärung innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres erfolgen kann.

Zu Art. I Z 10 (§ 20 Abs. 1):

Für die Umsatzbesteuerung waren bisher in jeder Hinsicht ausschließlich die Verhältnisse eines Kalenderjahres maßgebend. Durch die vorgesehene Änderung im § 20 Abs. 1 und 3 sowie im § 21 Abs. 4 soll nunmehr jenen Unternehmern, die nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder des § 7 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 für die Gewinnermittlung ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt haben, auch auf dem Gebiet der Umsatzbesteuerung die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle des Kalenderjahres das Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum zu wählen. Den in Betracht kommenden Unternehmern soll auf diese Weise die Erstellung der Umsatzsteuerjahreserklärung erleichtert werden. Unternehmer, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen allerdings sämtliche Umsätze ihres Unternehmens nach diesem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr erklären und auch die Vorsteuern entsprechend zuordnen und geltend machen.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen technischen Umstellungsschwierigkeiten, welche die Finanzver-

waltung im Zusammenhang mit der Zulassung des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres als Veranlagungszeitraum — vor allem in datenverarbeitungsmaßiger und organisatorischer Hinsicht — zu bewältigen hat, können diese Regelungen erst mit 1. Jänner 1986 in Kraft treten.

Zu Art. I Z 11 (§ 20 Abs. 2):

Um dem Unternehmer eine möglichst rasche Geltendmachung der abziehbaren Einfuhrumsatzsteuer zu ermöglichen, war im Gesetz bisher ausdrücklich vorgesehen, daß die Einfuhrumsatzsteuer gegenüber den übrigen Vorsteuerbeträgen einen Monat früher abzuziehen ist. Durch die vorgesehene Neuregelung — die Einfuhrumsatzsteuer kann nunmehr wahlweise auch im Kalendermonat der Entrichtung abgezogen werden — sollen Vorsteuerverluste, die sich bei der bisherigen zwingenden Regelung auf Grund von Abgrenzungsschwierigkeiten am Jahresende ergeben haben, vermieden werden.

Zu Art. I Z 12 (§ 20 Abs. 3):

Die vorgesehene Regelung steht mit der Zulassung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres als Veranlagungszeitraum im § 20 Abs. 1 in Zusammenhang. Es wird für jene Zeiträume eine Regelung getroffen, die kein volles Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr umfassen bzw. die beim Wechsel des Veranlagungszeitraumes entstehen.

Zu Art. I Z 13 (§ 21 Abs. 2):

Durch diese Regelung soll Unternehmern auch am Beginn ihrer unternehmerischen Tätigkeit die Möglichkeit eingeräumt werden, daß auch für sie das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum in Betracht kommt.

Zu Art. I Z 14 (§ 21 Abs. 4):

Die vorgesehene Regelung steht mit der Zulassung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres als Veranlagungszeitraum im § 20 Abs. 1 in Zusammenhang und regelt, für welchen Zeitraum eine Steuererklärung abzugeben und die Veranlagung durchzuführen ist.

Zu Art. I Z 15 (§ 21 Abs. 8):

Unternehmer, die unter die Bagatellregelung des § 21 Abs. 6 fallen, können zur Regelbesteuerung optieren. Die Frist, innerhalb der die Regelbesteuerung beantragt werden muß, wird nunmehr um ein Kalenderjahr verlängert. Diese Verlängerung erschien erforderlich, da sich in der Praxis gezeigt hat, daß zahlreiche Unternehmer mit der bisherigen Frist von einem Kalenderjahr nicht das Auslangen gefunden haben. Durch die Neuregelung sollen Vorsteuerverluste, die durch derartige Fristversäumnisse eingetreten sind, vermieden werden.

ABSCHNITT IV

Alkoholabgabegesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 9 Abs. 1):

Bei der Berechnung der Abgabe von alkoholischen Getränken waren bisher — ebenso wie bei der Umsatzbesteuerung — stets die Verhältnisse eines Kalenderjahres maßgebend. Nach § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 können ab 1. Jänner 1986 Unternehmer, die nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder des § 7 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 für die Gewinnermittlung ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt haben, auch auf dem Gebiet der Umsatzsteuer anstelle des Kalenderjahres das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum wählen. Unternehmer, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben künftig auch die Abgabe von alkoholischen Getränken nach dem Wirtschaftsjahr zu berechnen.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 11 Abs. 5 und 6):

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit der Zulassung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres als Veranlagungszeitraum im Zusammenhang (§ 9 Abs. 1) und regeln, für welchen Zeitraum der Unternehmer eine Abgabenerklärung abzugeben hat bzw. welche Zeiträume eines Kalenderjahres bei der Veranlagung zusammenzufassen sind.

ABSCHNITT V

Gebührengesetz

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3):

Als Folge der Entwicklung der Bürotechnik ist die ordnungsgemäße Gebührenentrichtung durch das Anbringen von Stempelmarken im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld nicht mehr in allen Fällen möglich. Die Einräumung einer angemessenen gesetzlichen Nachfrist ist daher erforderlich.

Zu Z 2 (§ 14 TP 1 Abs. 4):

Sowohl im AVG als auch im FinStrG sind Bestimmungen enthalten, wonach sich die Parteien im Rahmen der Akteneinsicht an Ort und Stelle selbst Abschriften anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen können. Werden den Parteien anstelle der nicht gebührenpflichtigen persönlichen Abschriftnahme durch ein Amtsorgan hergestellte Kopien ausgefolgt, ohne daß die Behörde darüber hinaus etwa durch Anbringen eines Vermerkes tätig wird, soll auch dafür eine Gebührenpflicht entfallen. Für die Gebührenfrei-

heit der Abschriften soll es nicht entscheidend sein, ob der Einsichtsberechtigte persönlich bei der Behörde vorspricht oder sein Recht auf andere Weise geltend macht.

Zu Z 3 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 13):

Wird ein in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenes Verständigungsverfahren der Vertragsstaaten nicht von Amts wegen, sondern durch Parteieninitiative in Gang gesetzt, so sollen die diesbezüglichen Anträge wie die Eingaben im Ermittlungsverfahren in Abgabensachen gebührenfrei sein.

Zu Z 4 und 5 (§ 14 TP 14 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie Abs. 2 Z 3):

Bestimmte Impfzeugnisse sind schon derzeit von der Gebührenpflicht ausgenommen. Eine gebührenrechtliche Gleichstellung aller Impfzeugnisse im Sinne einer grundsätzlichen Gebührenfreiheit erscheint geboten. Aufenthalts- und Wohnsitzzeugnisse zur Erlangung einer Reiseurkunde sind nicht mehr vorgesehen, sodaß eine diesbezügliche Gebührenbefreiung entbehrlich ist.

Zu Z 6 (§ 31 Abs. 1):

Diese Anpassung an die Grundsätze des Art. 8 B-VG ist erforderlich, weil es früher nicht möglich war, eine Gebührenanzeige mit einer Gleichschrift vorzunehmen bzw. jede auf fotomechanischem Weg hergestellte Kopie einer Urkunde, wenn sie nur unter Aufsicht des Notars hergestellt worden ist, notariell zu beglaubigen.

Zu Z 7 (§ 36):

Eine nachträgliche Gebührenpflicht für Urkunden aus der Zeit vor dem 13. Oktober 1946 ist mit Rücksicht auf die allgemeinen Verjährungsbestimmungen nicht mehr gerechtfertigt.

ABSCHNITT VI

Mineralölsteuergesetz

Die Waren der Nummer 27.10 F des Zolltarifes, das sind Spindelöle und Schmieröle, waren bisher nicht Gegenstand der Mineralölsteuer. In der letzten Zeit war zu beobachten, daß solche Öle in zunehmendem Maß als Treibstoff für Dieselmotoren, insbesondere von Kraftfahrzeugmotoren, anstelle von steuerpflichtigen Gasölen der Tarifnummer 27.10 D verwendet werden, die dem im § 3 Abs. 2 MinStG 1981 vorgesehenen Steuersatz von 349 S für 100 kg, das sind 2,93 S je Liter, unterliegen. Um dieser zu Lasten des Mineralölsteueraufkommens gehenden Entwicklung entgegenzuwirken, sollen durch Art. I Waren der Nummer 27.10 F des Zolltarifes, soweit ihre Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt, in den Steuergegenstand einbezogen werden. Für

sie würde ebenfalls der Steuersatz nach § 3 Abs. 2 gelten. Die genannte Viskositätsgrenze, bei deren Überschreitung eine Verwendung als Treibstoff kaum mehr in Betracht kommt, ist bereits nach dem geltenden § 1 Abs. 2 Z 3 für die Behandlung von Waren der Tarifnummer 27.10 E, das sind Heizöle, und der Tarifnummer 27.10 I, das sind die durch die Tarifnummern 27.10 A bis H nicht erfaßten „anderen“ Öle, als Steuergegenstand vorgesehen.

Bei den Spindelölen und Schmierölen der Tarifnummer 27.10 F, zwischen denen eine Abgrenzung nicht möglich ist, handelt es sich um sogenannte Grundöle. Daraus zubereitete Schmiermittel gehören in die Tarifnummer 27.10 G oder 34.03 und unterliegen, da Waren dieser Tarifnummern im § 1 Abs. 2 nicht aufgezählt sind, nicht der Mineralölsteuer.

Die Einbeziehung von Waren der Tarifnummer 27.10 F in die Mineralölbesteuerung könnte einen Anreiz geben, auf solche Waren der Tarifnummer 27.10 E oder 27.10 I auszuweichen, die nach der geltenden Fassung des § 1 Abs. 2 Z 3 nicht Steuergegenstand wären, weil bei der Destillation bis 300 °C ein Volumenanteil von weniger als 20% übergeht. Die durch Art. I geänderte Fassung dieser Gesetzesstelle sieht deshalb keine Abgrenzung nach dem Destillationsverhalten mehr vor, sondern nur eine solche nach der Viskosität, die unverändert beibehalten wird.

Die Mineralölsteuer soll den Verbrauch der steuerpflichtigen Öle zur Gewinnung von Energie treffen, dh. die Verwendung zum Antrieb von Motoren (aller Art!), zum Heizen oder zum Beleuchten. Für eine gewerbliche Verwendung vor andere Art sieht § 7 Z 3 und 4 Steuerbefreiungen vor. Zu solchen begünstigten gewerblichen Zwecken können daher auch die in den Steuergegenstand aufgenommenen Öle auf Grund von Freischein steuerfrei bezogen oder eingeführt werden. Die im Art. I vorgesehene Gesetzesänderung soll bewirken, daß für Motoren, die bisher mit Spindelölen oder anderen derzeit von der Mineralölsteuer nicht erfaßten Ölen betrieben wurden, in Zukunft steuerpflichtige Mineralöle als Treibstoff verwendet werden. Es müßte zu Mehreinnahmen an Mineralölsteuer entsprechend den Mengen an Ölen kommen, die bisher ohne Mineralölsteuerbelastung als Treibstoff verwendet wurden. Da diese Mengen weder bekannt noch erfaßbar sind, ist eine brauchbare Schätzung der zu erwartenden Mehreinnahmen nicht möglich.

Der Steuerzeitraum ist bei der Mineralölsteuer, abgesehen von den Fällen der Einfuhr, der Kalendermonat. Die Gesetzesänderung soll daher mit einem Monatsersten in Kraft treten (Art. II). Der nach Art. II in den Fällen der Einfuhr maßgebende Zeitpunkt für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen (zB Antrag auf Verzollung) ist im § 6 des Zollgesetzes 1955 geregelt. Zur Erfassung

eventuell neu hinzukommender Erzeugungsbetriebe sieht Art. III die notwendige Erstattung einer Betriebsanzeige vor.

ABSCHNITT VII

Investitionsprämien-gesetz

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Mit der Einführung einer besonderen Investitionsprämie für Anlagen, die dem Umweltschutz dienen, soll ein weiterer Anreiz zur Vornahme von Umweltschutzinvestitionen geschaffen werden. Die Bestimmung ist dem § 8 Abs. 4 Z 1 und 2 EStG 1972 nachgebildet.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3 Z 1):

Die besondere Investitionsprämie für Umweltschutzanlagen soll auch dann zustehen, wenn es sich dabei um unbewegliche Wirtschaftsgüter handelt.

ABSCHNITT VIII

Bundesabgabenordnung

Zu Z 1 (§ 117 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Änderung steht mit der in Aussicht genommenen Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lohnsteuerkarten im § 48 Abs. 2 EStG 1972 (Abschnitt I Art. I Z 21 des Entwurfes) im Zusammenhang und soll zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes (sowohl des Bundes als auch der Gemeinden) führen.

Zu Z 2 (§ 208 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Bestimmung steht mit der in Aussicht genommenen Möglichkeit im Zusammenhang, als Veranlagungszeitraum für die Umsatzsteuer (Abschnitt III Art. I des Entwurfes) und damit auch für die Abgabe von alkoholischen Getränken (Abschnitt IV Art. I des Entwurfes) ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr zu wählen.

Da gemäß § 19 UStG 1972 und § 8 Alkoholabgabengesetz 1973 die Abgabenschuld jeweils mit Ablauf eines Kalendermonates entsteht, könnte ohne die vorgeschlagene Bestimmung im Falle eines solchen abweichenden Wirtschaftsjahres die Verjährung für Teile des Veranlagungszeitraumes zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintreten und dies zu Schwierigkeiten bei der Abgabefestsetzung führen.

ABSCHNITT IX

Rundfunkgesetz

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 1 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes (RFG) ist der Österreichische Rundfunk von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerkekapi-tal befreit, woraus die Schlußfolgerung gezogen wurde, daß der Österreichische Rundfunk nicht auch von der Gewerbesteuer nach der Lohnsumme befreit sei, weil sonst die ausdrückliche Befreiung von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerkekapi-tal im RFG sinnlos erscheint. In der Folgezeit stellte sich der Österreichische Rundfunk jedoch auf den Standpunkt, daß er auch von der Gewerbesteuer nach der Lohnsumme befreit sei, weil er als Anstalt des öffentlichen Rechtes gemäß § 1 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953 (GewStG) nur dann gewerbesteuerpflichtig und somit auch lohnsummensteuerpflichtig wäre, wenn er einen stehenden Gewerbebetrieb unterhalten würde; dies setze eine Gewinnerzielungsabsicht voraus, die jedoch dem Österreichischen Rundfunk nicht unterstellt werden könne, weil § 1 Abs. 2 RFG ausdrücklich festhält, daß der Österreichische Rundfunk nicht auf Gewinn gerichtet ist. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte in einem Erkenntnis aus dem Jahre 1984 diese Auffassung des Österreichischen Rundfunks. Durch eine Neufassung des § 1 Abs. 3 RFG soll nun die Lohnsummensteuerpflicht des Österreichischen Rundfunks unter Bedachtnahme auf die fehlende Gewinnerzielungsabsicht dieser Anstalt des öffentlichen Rechtes neu festgelegt werden, womit die schon bisher im RFG ausgesprochene Befreiung des Österreichischen Rundfunks von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerkekapi-tal wieder sinnvoll erscheint. Dieser Neuregelung soll aber eine Rückwirkung nur bis zum Jänner 1981 zukommen, damit die betreffende höchstgerichtliche Entscheidung aus dem Jahre 1984 für jene Zeiträume, über die der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis abgesprochen hat, unberührt bleibt. Gemäß § 1 Abs. 3 GewStG sind Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechtes auch dann gewerbesteuerpflichtig, wenn sie, wie dies vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. November 1982, Z 81/13/0030, bestätigt wurde, ohne Gewinnabsicht geführt werden. Dementsprechend soll der Österreichische Rundfunk ab 1981 hinsichtlich der Lohnsummensteuer als Versorgungsbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 GewStG gelten, sodaß seiner diesbezüglichen Gewerbesteuerpflicht nicht entgegensteht, wenn er gemäß § 1 Abs. 2 RFG nicht auf Gewinn gerichtet ist. Von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerkekapi-tal soll der Österreichische Rundfunk im Hinblick auf die im RFG normierte fehlende Gewinnerzielungsabsicht auch weiterhin befreit bleiben.

ABSCHNITT X**Zinsertragsteuer****Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 4 und 6 Abs. 3):**

Die Senkung des Steuersatzes von 7,5% auf 5% macht es erforderlich, den Prozentsatz für die Steuerentlastung rückgängig gemachter Zinserträge ebenfalls von 7,5% auf 5% abzusenken.

ABSCHNITT XI**Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**

Bei einer steigenden Zahl von Kapitalgesellschaften steht das Nennkapital in einem krassen Mißverhältnis zu den Rücklagen und dem tatsächlichen Eigenkapital. Einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln steht zumeist die Besteuerung der Gratisaktien und Freianteile als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 2 Z 1 EStG 1972) entgegen.

Daher soll für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung befristet die

Möglichkeit geschaffen werden, ohne Besteuerung der Gesellschafter eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durchzuführen. Dies war bisher bereits nach Art. IV § 2 der GmbH-Gesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 320, bei bestimmten Gesellschaften mit beschränkter Haftung in begrenztem Ausmaß möglich.

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt damit vor, die an sich erwünschte Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei sämtlichen Kapitalgesellschaften durch steuerliche Maßnahmen zu erleichtern.

Der Abschnitt XI des Abgabenänderungsgesetzes 1984 geht über die Bestimmungen des Art. IV § 2 der GmbH-Gesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 320, hinaus, weil durch Abschnitt XI sämtliche Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den Vorteil einer steuerbegünstigten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kommen.

Die steuerlichen Folgen werden als aufkommensneutral zu bezeichnen sein, weil davon ausgegangen werden kann, daß ohne steuerliche Begünstigung eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nur in den seltensten Fällen erfolgen würde.

Gegenüberstellung

Geltender Text:

Entwurf:

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

§ 3 Z 5:

5. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst bewilligt werden, sowie Beihilfen der im § 4 Abs. 4 Z. 5 genannten Institutionen, sofern hiedurch die sachlichen Voraussetzungen für eine wissenschaftliche oder gewerbliche Forschung geschaffen werden, weiters Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, und nach dem Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 253/1971,

§ 4 Abs. 3:

(3) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahres vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden.

§ 8 Abs. 4 Z 1 und 2:

(4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt der Abschreibungssatz

1. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Umweltbelastungen dienen, die durch den eigenen Betrieb verursacht werden oder diesen beeinträchtigen, sofern die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist, 60 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

§ 3 Z 5:

5. Bezüge oder Beihilfen

- a) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder zur unmittelbaren Förderung der Kunst gewährt werden,
- b) aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder aus Mitteln einer im § 4 Abs. 4 Z 5 genannten Institution, sofern hiedurch Wissenschaft oder Forschung unmittelbar gefördert werden,
- c) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b für eine Tätigkeit im Ausland, die der Wissenschaft oder Forschung dient,
- d) nach dem Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, und dem Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 253/1971,

§ 4 Abs. 3:

(3) Besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Buchführung und werden Bücher auch nicht freiwillig geführt, dann kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten). Nach Wahl des Steuerpflichtigen können bei der Gewinnermittlung die für Lieferungen und sonstige Leistungen geschuldeten Umsatzsteuerbeträge und die abziehbaren Vorsteuerbeträge als durchlaufende Posten behandelt werden.

§ 8 Abs. 4 Z 1 und 2:

(4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt der Abschreibungssatz

1. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Umweltbelastungen dienen, die durch den eigenen Betrieb verursacht werden oder diesen beeinträchtigen, sofern die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist, 80 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

Geltender Text:

2. von Mitbenützungsberechtigten an den unter Z 1 genannten Anlagen 60 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

§ 15 Abs. 1:

(1) Einnahmen liegen vor, wenn dem Steuerpflichtigen Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 4 bis 7 zufließen.

§ 16 Abs. 1 erster und zweiter Satz:

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Dritter Satz: Neu.

§ 16 Abs. 1 Z 8 letzter Satz:

Die Bestimmungen des § 6 Z. 11 gelten sinngemäß,

§ 18 Abs. 1 Z 4:

4. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, die in den fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 14 zu ermitteln,

§ 18 Abs. 1 Z 6:

6. Steuerberatungskosten, soweit sie nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln sind,

§ 18 Abs. 2 Z 4 vierter Satz:

Übersteigen die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 insgesamt den Betrag von 10 000 S und hat der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, dann erhöht sich der im ersten Satz genannte Höchstbetrag um 10 000 S.

Entwurf:

2. von Mitbenützungsberechtigten an den unter Z 1 genannten Anlagen 80 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

§ 15 Abs. 1:

(1) Einnahmen liegen vor, wenn dem Steuerpflichtigen Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 zufließen. Die beiden letzten Sätze des § 4 Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 16 Abs. 1 erster bis dritter Satz:

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Die beiden letzten Sätze des § 4 Abs. 3 gelten sinngemäß. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

§ 16 Abs. 1 Z 8 letzter Satz:

Die Bestimmungen des § 6 Z 11 und des § 13 gelten sinngemäß,

§ 18 Abs. 1 Z 4:

4. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, die in den sieben vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 14 zu ermitteln,

§ 18 Abs. 1 Z 6:

6. Steuerberatungskosten, die an berufsrechtlich befugte Personen geleistet werden, soweit sie nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln sind,

§ 18 Abs. 2 Z 4 vierter Satz:

Der im ersten Satz genannte Höchstbetrag erhöht sich ab dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, um 10 000 S, wenn die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 insgesamt den Betrag von 10 000 S übersteigen.

Geltender Text:

§ 18 Abs. 2 Z 6:

6. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so sind die Jahresbeträge nach Z. 4, 5 und 5 a entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Schilling abzurunden. Dies gilt nicht bei Tod des Steuerpflichtigen.

§ 18 Abs. 2 Z 8:

8. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind der Alleinverdienerabsetzbetrag und der Vermerk über Kinder im Sinne des § 119, die im Zeitpunkt der Zahlung der als Sonderausgaben in Betracht kommenden Beträge zu berücksichtigen sind, für die Erhöhung des Jahresbetrages maßgebend.

§ 18 Abs. 3:

(3) Für Sonderausgaben gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3 ist ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 3 276 S jährlich abzusetzen. Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 273 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

§ 21 Abs. 1 Z 1:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen,

§ 22 Abs. 1 Z 1:

1. Einkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Tierärzte, Dentisten, Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare, der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, der Architekten, der Wirtschaftstreuhänder, der Bildberichterstatter, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer und aus einer ähnlichen freiberuflichen Tätigkeit. Eine freiberufliche Tätigkeit liegt auch dann vor, wenn ein Angehöriger eines freien Berufes in seinem Beruf im Rahmen von Veranstaltungen tätig wird, denen die für das Vorliegen einer freiberuflichen Tätigkeit erforderlichen Eigenschaften fehlen. Ein Angehöriger eines freien

Entwurf:

§ 18 Abs. 2 Z 6:

Entfällt.

§ 18 Abs. 2 Z 8:

Entfällt.

§ 18 Abs. 3:

(3) Für Sonderausgaben gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3 ist ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 3 276 S jährlich abzusetzen.

§ 21 Abs. 1 Z 1:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 9 bis 11 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, gelten sinngemäß,

§ 22 Abs. 1 Z 1:

1. a) Einkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit,
- b) Einkünfte aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Tierärzte, Dentisten, Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare, der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, der Architekten, der Wirtschaftstreuhänder, der Bildberichterstatter, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer und aus einer ähnlichen freiberuflichen Tätigkeit. Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen auch die Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer

Geltender Text:

Berufes ist weiters auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient. Voraussetzung ist, daß er selbst auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Falle vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen,

§ 26 Z 7 lit. b zweiter Satz:

Zum Bruttojahresarbeitslohn zählen sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit außer der Familienbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe.

§ 26 Z 7 letzter Satz:

Neu angefügt.

§ 26 Z 8 erster Satz:

Umzugskostenvergütungen, die den im privaten Dienst angestellten Personen anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen an einen anderen Dienstort oder infolge der dienstlichen Verpflichtung, eine Dienstwohnung ohne Wechsel des Dienstortes zu beziehen, gewährt werden.

Entwurf:

Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden,

- c) Einkünfte aus der therapeutischen psychologischen Tätigkeit von Personen, die die philosophischen oder geisteswissenschaftlichen Universitätsstudien mit dem Hauptfach Psychologie abgeschlossen haben, weiters Einkünfte aus der Tätigkeit als Hebamme, als freiberuflich im medizinischen Dienst im Sinne des § 52 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 Tätiger sowie aus der Tätigkeit als Berater in den gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 80/1974 geförderten Familienberatungsstellen.

Eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne der lit. a bis c liegt auch dann vor, wenn ein Angehöriger eines freien Berufes in seinem Beruf im Rahmen von Veranstaltungen tätig wird, denen die für das Vorliegen einer freiberuflichen Tätigkeit erforderlichen Eigenschaften fehlen. Ein Angehöriger eines freien Berufes ist weiters auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient. Voraussetzung ist, daß er selbst auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Falle vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen,

§ 26 Z 7 lit. b zweiter Satz:

Zum Bruttojahresarbeitslohn zählen sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit außer der Familienbeihilfe.

§ 26 Z 7 letzter Satz:

Enthält eine lohngestaltende Vorschrift im Sinne des § 68 Abs. 2 lit. a bis c eine besondere Regelung des Begriffes Dienstreise, ist diese Regelung anzuwenden.

§ 26 Z 8 erster Satz:

Umzugskostenvergütungen, die den im privaten Dienst angestellten Personen anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen an einen anderen Dienstort oder infolge der dienstlichen Verpflichtung, eine Dienstwohnung ohne Wechsel des Dienstortes zu beziehen, gewährt werden; dies gilt auch für Versetzungen innerhalb von Konzernen.

Geltender Text:

§ 27 Abs. 2 Z 3:

Neu angefügt.

§ 33 Abs. 5:

(5) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3 500 S zu. Ab der Veranlagung 1983 beträgt der Arbeitnehmerabsetzbetrag 4 000 S jährlich. Einem Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) steht ein Grenzgängerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zu. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.

§ 33 Abs. 8:

(8) Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 910 S nicht übersteigt. Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 910 S, dann wird sie

bis zu einem Betrag von 930 S mit 150 S,
bis zu einem Betrag von 960 S mit 200 S,
bis zu einem Betrag von 990 S mit 300 S,
bis zu einem Betrag von 1 020 S mit 450 S,
bis zu einem Betrag von 1 060 S mit 650 S,
bis zu einem Betrag von 1 100 S mit 910 S

erhoben.

§ 34 Abs. 5 letzter Satz:

Dabei sind steuerfreie Einkünfte gemäß § 3 Z. 9 und 10 außer Ansatz zu lassen.

§ 48 Abs. 2 und 3:

(2) Die Lohnsteuerkarten sind auf Grund des Ergebnisses einer Personenaufnahme mit Wirkung für drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre auszusprechen.

Entwurf:

§ 27 Abs. 2 Z 3:

3. bei der Veräußerung einer Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, höchstens den seinerzeitigen Anschaffungskosten, und dem durch steuerlich wirksame Verluste herabgeminderten Einlagenstand.

§ 33 Abs. 5:

(5) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3 500 S zu. Ab der Veranlagung 1983 beträgt der Arbeitnehmerabsetzbetrag 4 000 S jährlich. Der Absetzbetrag darf die Steuer nicht übersteigen, die nach § 33 Abs. 1 bis 4 und 8 auf die Einkünfte im Sinne des ersten Satzes entfallen würde. Einem Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) steht ein Grenzgängerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zu. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.

§ 33 Abs. 8:

(8) Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 1 100 S nicht übersteigt. Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 1 100 S, dann wird sie

bis zu einem Betrag von 1 130 S mit 150 S,
bis zu einem Betrag von 1 160 S mit 200 S,
bis zu einem Betrag von 1 190 S mit 300 S,
bis zu einem Betrag von 1 230 S mit 500 S,
bis zu einem Betrag von 1 270 S mit 750 S,
bis zu einem Betrag von 1 330 S mit 1 100 S

erhoben.

§ 34 Abs. 5 letzter Satz:

Dabei sind die steuerfreien Einkünfte gemäß § 3 Z 9 außer Ansatz zu lassen.

§ 48 Abs. 2 und 3:

(2) Die Lohnsteuerkarten sind auf Grund des Ergebnisses einer Personenaufnahme mit Wirkung für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre auszusprechen.

Geltender Text:

(3) Für Arbeitnehmer, die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ausschließlich eine Pension von einer Gebietskörperschaft oder eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder einen gleichartigen Bezug aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen beziehen, behält die Lohnsteuerkarte in der Regel ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum ihre Gültigkeit dauernd (Dauerlohnsteuerkarte), sofern nicht der Bundesminister für Finanzen aus Gründen der Kontrolle die Anordnung trifft, daß Dauerlohnsteuerkarten für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern neu auszuschreiben sind.

§ 62 Abs. 2 Z 2:

2. Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 4, mindestens aber ein Betrag von 65 S monatlich (15 S wöchentlich, 2,50 S täglich),

§ 62 Abs. 3 erster Satz:

Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 4) hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle), bei dem die Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen, ohne daß es hierzu einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.

§ 63 Abs. 4:

(4) Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 2 können auch für mehr als ein Kalenderjahr, höchstens aber für drei Kalenderjahre auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, sofern der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens vorlegt. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, daß sich der Arbeitnehmer gegenüber dem Versicherungsunternehmen zur Leistung von Beiträgen und Versicherungsprämien im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 2 verpflichtet hat, wobei Dauer und Ausmaß der Verpflichtung anzugeben sind.

§ 67 Abs. 1 dritter Satz:

Die Lohnsteuer von sonstigen Bezügen wird nicht erhoben, wenn sie jährlich den Betrag von 250 S nicht übersteigt.

Entwurf:

(3) Für Arbeitnehmer, die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Pensionen von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, behalten die bei den pensionsauszahlenden Stellen vorgelegten Lohnsteuerkarten ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum ihre Gültigkeit dauernd (Dauerlohnsteuerkarten), sofern nicht der Bundesminister für Finanzen aus Gründen der Kontrolle die Anordnung trifft, daß Dauerlohnsteuerkarten für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern neu auszuschreiben sind.

§ 62 Abs. 2 Z 2:

2. Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4,

§ 62 Abs. 3 erster Satz:

Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 4) hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle), bei dem die Dauerlohnsteuerkarte, Erste Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen, ohne daß es hierzu einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.

§ 63 Abs. 4:

(4) Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 können für die Gültigkeitsdauer der Lohnsteuerkarte, höchstens aber für fünf Kalenderjahre, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, sofern der Arbeitnehmer glaubhaft macht, daß er sich zur Leistung solcher Beträge für künftige Lohnzahlungszeiträume verpflichtet hat, wobei Dauer und Ausmaß der Verpflichtung anzugeben sind.

§ 67 Abs. 1 dritter Satz:

Die Lohnsteuer von sonstigen Bezügen wird nicht erhoben, wenn sie jährlich den Betrag von 270 S nicht übersteigt.

Geltender Text:

§ 67 Abs. 11:

- (11) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auch bei der Veranlagung von
1. Arbeitnehmern, die im Inland bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die nicht zur Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verhalten werden können, sowie von
 2. Arbeitnehmern, die im Inland in der Nähe der Grenze ansässig sind, im Ausland in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben (Grenzgänger),

auf sonstige, neben dem laufenden Arbeitslohn vom selben Arbeitgeber gezahlte Bezüge anzuwenden.

§ 72 Abs. 1 und 2:

§ 72. (1) Arbeitnehmer können die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen, wenn sie im Kalenderjahr

1. nicht ständig beschäftigt waren oder
2. sonstige Bezüge (§ 67) erhalten haben, die nicht mit den festen Steuersätzen versteuert wurden, oder
3. laufende Arbeitslöhne bezogen haben, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren, oder
4. den Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 57 Abs. 2 oder einen Freibetrag gemäß § 62 Abs. 4 auf der Lohnsteuerkarte eingetragen erhalten haben und der Arbeitgeber von seiner Berechtigung gemäß § 64 keinen Gebrauch gemacht hat oder
5. Beiträge an gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß § 18 Abs. 1 Z. 5 geleistet haben.

Bei Pensionisten mit Dauerlohnsteuerkarte hat die bezugsauszahlende Stelle den Jahresausgleich ohne Antragstellung durchzuführen.

(2) Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches gemäß Abs. 1 ist bis längstens 31. März des folgenden Kalenderjahres bei der für die Durchführung zuständigen Stellen einzubringen. Der Jahresausgleich ist durchzuführen.

1. vom Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer nur von ein und demselben Arbeitgeber während des ganzen Kalenderjahres Arbeitslohn erhalten hat und die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 bis 5 gegeben waren; der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Jahresausgleich bis 30. September des Kalender-

Entwurf:

§ 67 Abs. 11:

- (11) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 6 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern, die im Inland bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die nicht zur Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verhalten werden können, sowie von Grenzgängern (§ 16 Abs. 1 Z 4) anzuwenden.

§ 72 Abs. 1 und 2:

§ 72. (1) Der Arbeitnehmer kann für ein Kalenderjahr bei seinem Arbeitgeber die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen, wenn er in diesem Kalenderjahr ständig beschäftigt war und nur von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn erhalten hat. Der Antrag ist bis längstens 31. März des folgenden Kalenderjahres beim Arbeitgeber einzubringen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Jahresausgleich bis 30. September durchzuführen. Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben. Bei Pensionisten mit nur einer (Dauer-)Lohnsteuerkarte hat die bezugsauszahlende Stelle den Jahresausgleich ohne Antragstellung durchzuführen. Ist der Arbeitgeber für die Durchführung des Jahresausgleiches nicht zuständig, dann hat das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers — sofern nicht von Amts wegen ein Jahresausgleich durchzuführen ist (Abs. 3) — über Antrag einen Jahresausgleich durchzuführen. Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches ist bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt oder bei dem sich aus § 57 Abs. 4 BAO ergebenden Finanzamt einzubringen.

(2) Für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, kann ein Jahresausgleich gemäß Abs. 1 nicht durchgeführt werden; ausgenommen sind Arbeitnehmer, die während des ganzen Kalenderjahres im Inland ständig beschäftigt waren. Zeiten des Krankengeldbezuges bzw. des Bezuges von Arbeitslosengeld sind den Beschäftigungszeiten gleichzuhalten.

Geltender Text:

jahres der zeitgerechten Antragstellung durchzuführen. Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben,

2. vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers in allen übrigen Fällen.

Ein Jahresausgleich auf Antrag kann für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, nicht durchgeführt werden; ausgenommen sind Arbeitnehmer, die während des ganzen Kalenderjahres im Inland ständig beschäftigt waren. Zeiten des Krankengeldbezuges bzw. des Bezuges von Arbeitslosengeld sind den Beschäftigungszeiten gleichzuhalten.

§ 72 Abs. 5:

(5) Ein Jahresausgleich gemäß Abs. 2 Z. 2 oder gemäß Abs. 3 ist nur durchzuführen, wenn sich hierdurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenen Lohnsteuer um mehr als 30 S ergibt.

§ 82 Abs. 2 Z 4:

4. Freibeträge wegen Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastung auf der Lohnsteuerkarte für künftige Lohnzahlungszeiträume eingetragen worden sind und sich nachträglich ergibt, daß die betreffenden Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt worden sind.

Entwurf:

§ 72 Abs. 5:

(5) Vom Finanzamt ist ein Jahresausgleich nur durchzuführen, wenn sich hierdurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenen Lohnsteuer um mehr als 30 S ergibt.

§ 82 Abs. 2 Z 4:

4. Freibeträge wegen Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastung auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden sind und sich nachträglich ergibt, daß die betreffenden Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt worden sind.

ABSCHNITT II

Gewerbsteuergesetz 1953

§ 5:

§ 5. (1) Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

(2) Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital kann die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gewählt werden.

§ 6 Abs. 3:

(3) Der Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn durch Bestandsvergleich auf Grund ordnungsgemäßer Buchführung ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die

§ 5:

§ 5. Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag, das Gewerbekapital und die Lohnsumme.

§ 6 Abs. 3:

(3) Der Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn durch Bestandsvergleich auf Grund ordnungsgemäßer Buchführung ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die sie-

Geltender Text:

fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahre (§ 10) nach den Vorschriften der §§ 6 bis 9 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbebeitrages für die vorangegangenen Wirtschaftsjahre gekürzt worden sind.

§ 10 Abs. 1 letzter Satz:

Hat die Steuerpflicht des Gewerbebetriebes nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden, so ist der während der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr bezogene Gewerbebeitrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

§ 24:

Erhebung bei Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht

(1) Wird im Laufe des Erhebungszeitraumes ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalles des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht ein, so wird die Steuer vom Beginn des Monats ab erhoben, der auf den Eintritt in die Steuerpflicht folgt.

(2) Erlischt die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonates erhoben, in dem die Steuerpflicht wegfällt. Vorübergehende Unterbrechungen, die durch die Art des Betriebes veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebes nicht auf.

§ 25 Abs. 2:

(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebes im Kalendermonat nicht 15 000 S, so werden von ihr 10 000 S abgezogen.

§ 29 Abs. 2 und 3:

(2) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrages muß innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden.

(3) Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist. Der Steuermeßbetrag ist aber auf Antrag der Gemeinde auch nach Ablauf dieser Frist festzusetzen, wenn festgestellt wird, daß der Unternehmer die Erklärungen über die Berechnungsgrundlagen (§ 28) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig abgegeben hat.

§ 29 a:

§ 29 a. Die im § 29 Abs. 1 und 3 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Entwurf:

ben vorangegangenen Wirtschaftsjahre (§ 10) nach den Vorschriften der §§ 6 bis 9 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbebeitrages für die vorangegangenen Wirtschaftsjahre gekürzt worden sind.

§ 10 Abs. 1 letzter Satz:

Entfällt.

§ 24:

Entfällt samt Überschrift.

§ 25 Abs. 2:

(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebes im Kalendermonat nicht 22 500 S, so werden von ihr 15 000 S abgezogen.

§ 29 Abs. 2 und 3:

(2) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrages muß innerhalb von fünf Jahren ab Ende des betreffenden Kalenderjahres gestellt werden.

(3) Die Bescheide über die festgesetzten Steuermeßbeträge haben an die Steuerschuldner und an die beteiligten Gemeinden zu gehen.

§ 29 a:

§ 29 a. Die im § 29 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Geltender Text:

Entwurf:

38

ABSCHNITT III Umsatzsteuer

§ 2 Abs. 6:

Abs. 6 wurde dem § 2 neu angefügt.

§ 3 Abs. 14:

(14) Ein Tausch liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht.

Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder in einer sonstigen Leistung besteht.

§ 6 Z 16:

16. die Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern, die regelmäßig mit der Betreuung, Erziehung, Beherbergung und Verköstigung von Pflegekindern verbunden sind.

§ 10 Abs. 2 Z 7 lit. e:

Lit. e wurde dem § 10 Abs. 2 Z 7 neu angefügt.

§ 10 Abs. 2 Z 20:

20. die im eigenen Namen und für fremde Rechnung erbrachten Leistungen der Reise- und Theaterkartenbüros, soweit sie in der Besorgung von Leistungen bestehen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder gemäß § 6 Z. 15 steuerfrei sind;

§ 2 Abs. 6:

(6) Als Unternehmer gilt auch ein in einem Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt stehender Arzt, soweit er in Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit Entgelte vereinnahmt, die gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972 zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen.

§ 3 Abs. 14:

(14) Ein Tausch liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht.

Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder in einer sonstigen Leistung besteht. Die ohne ein besonders berechnetes Entgelt erfolgende Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragtes Beförderungsunternehmen gilt nicht als tauschähnlicher Umsatz.

§ 6 Z 16:

16. die Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern, die regelmäßig mit der Betreuung, Erziehung, Beherbergung und Verköstigung von Pflegekindern verbunden sind, sowie die Umsätze, soweit sie in der Betreuung, Beherbergung und Verköstigung von pflegebedürftigen Personen, die im Rahmen der Sozialhilfe bei Pflegefamilien untergebracht sind, bestehen.

§ 10 Abs. 2 Z 7 lit. e:

e) Berater in den gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 80/1974 geförderten Familienberatungsstellen sowie als therapeutisch tätiger Psychologe, der die philosophischen oder geisteswissenschaftlichen Universitätsstudien mit dem Hauptfach Psychologie abgeschlossen hat;

§ 10 Abs. 2 Z 20:

20. die im eigenen Namen und für fremde Rechnung erbrachten Leistungen der Reise- und Theaterkartenbüros sowie der Fremdenverkehrsvereine und Fremdenverkehrsverbände, soweit sie in der Besorgung von Leistungen bestehen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder gemäß § 6 Z 15 steuerfrei sind;

420 der Beilagen

Geltender Text:

§ 10 Abs. 4 Z 2:

2. die kurzfristige, jedoch nicht länger als 21 Tage dauernde Vermietung von Booten und Kraftfahrzeugen;

§ 11 Abs. 6:

(6) Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 1.000 S nicht übersteigt, genügen unbeschadet der Bestimmung des § 129 der Bundesabgabenordnung folgende Angaben:

§ 13 Abs. 1:

(1) Nimmt ein Unternehmer für eine im Inland ausschließlich durch den Betrieb veranlaßte Reise zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung und der Aufwendungen für Unterkunft die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträge als Betriebsausgaben in Anspruch, so kann er die abziehbare Vorsteuer mit 8 vom Hundert aus diesen Beträgen errechnen.

§ 14 Abs. 4:

(4) Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen gegeben sind, können spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraumes eines Kalenderjahres beim Finanzamt erklären, daß sie ihre abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen ermitteln. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tag nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären. Eine erneute Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

§ 20 Abs. 1:

(1) Bei der Berechnung der Steuer ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 — soweit nicht Abs. 4 gilt — von der Summe der Umsätze auszugehen, für welche die Steuerschuld im Laufe eines Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) entstanden ist. Dem ermittelten Betrag sind die nach § 11 Abs. 12 und 14 sowie nach § 16 Abs. 2 geschuldeten Beträge hinzuzurechnen.

Entwurf:

§ 10 Abs. 4 Z 2:

2. die kurzfristige, jedoch nicht länger als 21 Tage dauernde Vermietung von Booten, Kraftfahrzeugen und Wohnwagenanhängern;

§ 11 Abs. 6:

(6) Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 2 000 S nicht übersteigt, genügen unbeschadet der Bestimmung des § 129 der Bundesabgabenordnung folgende Angaben:

§ 13 Abs. 1:

(1) Nimmt ein Unternehmer für eine im Inland ausschließlich durch den Betrieb veranlaßte Reise zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung und der Aufwendungen für Unterkunft die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträge als Betriebsausgaben in Anspruch, so kann er die abziehbare Vorsteuer mit 10 vH aus diesen Beträgen errechnen.

§ 14 Abs. 4:

(4) Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen gegeben sind, können innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres beim Finanzamt erklären, daß sie ihre abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen ermitteln. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres zu erklären. Eine erneute Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

§ 20 Abs. 1:

(1) Bei der Berechnung der Steuer ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 — soweit nicht Abs. 4 gilt — von der Summe der Umsätze auszugehen, für welche die Steuerschuld im Laufe eines Veranlagungszeitraumes entstanden ist. Dem ermittelten Betrag sind die nach § 11 Abs. 12 und 14 sowie nach § 16 Abs. 2 geschuldeten Beträge hinzuzurechnen. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ein Unternehmer, der für einen Betrieb den Gewinn gemäß § 2 Abs. 5 des

Geltender Text:

§ 20 Abs. 2 zweiter Satz:

Die abziehbare Einfuhrumsatzsteuer ist als in jenen Kalendermonat fallend anzusehen, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem sie entrichtet worden ist.

§ 20 Abs. 3:

(3) Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalenderjahres.

Entwurf:

Einkommensteuergesetzes 1972 oder gemäß § 7 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, kann dieses Wirtschaftsjahr durch eine gegenüber dem Finanzamt abgegebene schriftliche Erklärung als Veranlagungszeitraum wählen; dies gilt jedoch nicht für Unternehmer,

1. die ihre Umsätze gemäß § 17 Abs. 2 nach vereinnahmten Entgelten berechnen,
2. bei denen Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist oder
3. bei denen das Wirtschaftsjahr nicht mit Ablauf eines Kalendermonates endet.

Die Erklärung ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres abzugeben und bindet den Unternehmer an das für die Gewinnermittlung maßgebende Wirtschaftsjahr. Im Falle der Änderung des für die Gewinnermittlung maßgebenden Wirtschaftsjahres tritt auch eine entsprechende Änderung des Veranlagungszeitraumes für die Umsatzsteuer ein. Weicht der Veranlagungszeitraum vom Kalenderjahr ab, so finden die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 6 sowie des § 23 keine Anwendung.

§ 20 Abs. 2 zweiter Satz:

Die abziehbare Einfuhrumsatzsteuer kann bereits als in jenen Kalendermonat fallend angesehen werden, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem sie entrichtet worden ist.

§ 20 Abs. 3:

(3) Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalenderjahres. Wählt ein Unternehmer ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum (Abs. 1), so sind alle Umsätze, die er in diesem Zeitraum im Rahmen seines Unternehmens ausführt, diesem Veranlagungszeitraum zuzuordnen; als Veranlagungszeitraum im Jahr des Überganges gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres. Fallen die Voraussetzungen für einen vom Kalenderjahr abweichenden Veranlagungszeitraum nachträglich weg, so ist nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das Kalenderjahr Veranlagungszeitraum; in einem solchen Fall gilt der Zeitraum vom Ende des Wirtschaftsjahres bis zum Beginn des folgenden Kalenderjahres als eigener Veranlagungszeitraum.

Geltender Text:

§ 21 Abs. 2 letzter Satz:

Diese Regelung gilt nicht, wenn der Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr keine Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 ausgeführt hat.

§ 21 Abs. 4:

(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres oder des kürzeren Veranlagungszeitraumes (§ 20 Abs. 3) zur Steuer veranlagt. Er hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum eine Restschuld, so gilt für diese der gleiche Fälligkeitstag wie der für eine Vorauszahlung des letzten Voranmeldungszeitraumes im Veranlagungszeitraum. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Betrag als Gutschrift zu behandeln. Diese Gutschrift wirkt auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung zurück.

§ 21 Abs. 8 erster Satz:

Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des Abs. 6 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will.

Entwurf:

Ist das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr Veranlagungszeitraum, so tritt in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an die Stelle des Kalenderjahres sinngemäß das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr.

§ 21 Abs. 2 letzter Satz:

Entfällt.

§ 21 Abs. 4:

(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Steuer veranlagt. Enden mehrere Veranlagungszeiträume in einem Kalenderjahr (§ 20 Abs. 1 und 3), so sind diese zusammenzufassen. Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, die alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen hat. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung eine Restschuld, so gilt für diese der gleiche Fälligkeitstag wie der für eine Vorauszahlung des letzten von der Steuererklärung umfaßten Voranmeldungszeitraumes. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Betrag als Gutschrift zu behandeln. Diese Gutschrift wirkt auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung zurück.

§ 21 Abs. 8 erster Satz:

Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des Abs. 6 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will.

ABSCHNITT IV

Alkoholabgabe

Die beiden Sätze wurden dem § 9 Abs. 1 neu angefügt.

§ 9 Abs. 1:

(9) ... Bei Unternehmern, die gemäß § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ihre Umsatzsteuer nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des Kalenderjahres jener Zeitraum als Veranlagungszeitraum, der für die Berechnung der Umsatzsteuer als Veranla-

Geltender Text:

§ 11 Abs. 5:

(5) Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Abgabenerklärung abzugeben. § 134 der Bundesabgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden. Bei Einstellung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (§ 9 Abs. 1) hat der Unternehmer binnen einem Monat eine Abgabenerklärung abzugeben.

§ 11 Abs. 6:

(6) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres oder des kürzeren Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 1) zur Abgabe veranlagt. Wenn die bei der Veranlagung festgesetzte Abgabe die nach Abs. 1 entrichteten Vorauszahlungen übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die nach Abs. 1 entrichteten Vorauszahlungen die Abgabenschuld für den Veranlagungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides als Gutschrift behandelt.

§ 4 Abs. 3:

Neu angefügt.

Entwurf:

gungszeitraum gilt. Ist das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr Veranlagungszeitraum, so tritt in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an die Stelle des Kalenderjahres sinngemäß das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr.

§ 11 Abs. 5:

(5) Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Abgabenerklärung abzugeben. Hat der Unternehmer gemäß § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als Veranlagungszeitraum das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr gewählt, so hat die Abgabenerklärung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und des § 21 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen. § 134 der Bundesabgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Abs. 6:

(6) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Abgabe veranlagt. Hat der Unternehmer gemäß § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als Veranlagungszeitraum das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr gewählt, so sind § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 zweiter Satz des Umsatzsteuergesetzes 1972 sinngemäß anzuwenden. Wenn die bei der Veranlagung festgesetzte Abgabe die nach Abs. 1 entrichteten Vorauszahlungen übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die nach Abs. 1 entrichteten Vorauszahlungen die Abgabenschuld für den Veranlagungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides als Gutschrift behandelt.

ABSCHNITT V

Gebührengesetz 1957

§ 4 Abs. 3:

(3) Wird eine Eingabe fernschriftlich oder automationsunterstützt eingebracht, so können die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachgereicht werden.

Geltender Text:

§ 14 TP 1 Abs. 4:

Neu angefügt.

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 14:

Neu angefügt.

§ 14 TP 14 Abs. 1 Z 4:

4. Impfungszeugnisse von jedem Bogen feste Gebühr S 30,—.

§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 3:

3. Aufenthalts- und Wohnungszeugnisse zur Erlangung einer Reiseurkunde;

§ 31 Abs. 1 erster Satz:

Rechtsgeschäfte, für die eine Hundertsatzgebühr mit Bescheid festzusetzen ist, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, innerhalb eines Monats nach dem Entstehen der Gebührenschuld mit einer beglaubigten Abschrift oder mit einer Gleichschrift der die Gebührenpflicht begründenden Urkunde beim Finanzamt anzuzeigen.

§ 36:

§ 36. Schriften und Urkunden über Rechtsgeschäfte, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet worden sind und für die weder nach den österreichischen Gebührenvorschriften eine Gebühr noch nach dem deutschen Urkundensteuergesetz eine Urkundensteuer entrichtet wurde, unterliegen den Gebühren nach diesem Gesetze, wenn von ihnen ein amtlicher Gebrauch gemacht wird. Zur Entrichtung der Gebühren ist in diesem Falle derjenige verpflichtet, der den amtlichen Gebrauch macht.

Entwurf:

§ 14 TP 1 Abs. 4:

(4) Unbeglaubigte amtliche Abschriften, die anlässlich der Akteneinsicht ausgefolgt werden und nicht als amtlich hergestellt gekennzeichnet sind, sind gebührenfrei.

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 14:

14. Anträge auf Einleitung eines in einem zwischenstaatlichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Verständigungsverfahrens.

§ 14 TP 14 Abs. 1 Z 4:

Entfällt.

§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 3:

3. Impfzeugnisse;

§ 31 Abs. 1 erster Satz:

Rechtsgeschäfte, für die eine Hundertsatzgebühr mit Bescheid festzusetzen ist, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, innerhalb eines Monats nach dem Entstehen der Gebührenschuld mit einer beglaubigten Abschrift oder mit einer Gleichschrift der die Gebührenpflicht begründenden Urkunde, bei nicht in der Amtssprache abgefaßten Urkunden mit einer beglaubigten Übersetzung, beim Finanzamt anzuzeigen.

§ 36:

Entfällt.

Geltender Text:

Entwurf:

ABSCHNITT VI

Mineralölsteuergesetz 1981

§ 1 Abs. 2 Z 3:

3. Waren der Nummer 27.10 E und I des Zolltarifes, bei deren Destillation bis 300 °C ein Volumenanteil von mindestens 20% übergeht und deren Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt;

§ 1 Abs. 2 Z 3:

3. Waren der Nummer 27.10 E, F und I des Zolltarifes, deren Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt;

ABSCHNITT VII

Investitionsprämien-gesetz

§ 2 Abs. 1:

(1) Die Investitionsprämie beträgt für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Oktober 1982 angeschafft oder hergestellt werden, 6 vH, für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. September 1982 angeschafft oder hergestellt werden, 8 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des EStG 1972 der in einem Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Bei Kraftfahrzeugen vermindert sich die Investitionsprämie auf die Hälfte dieser Beträge.

§ 2 Abs. 3 Z 1:

1. für unbewegliche Wirtschaftsgüter, ausgenommen Küchen-, Zentralheizungs-, Klima-, Fahrstuhl-, Badezimmer- und Klosettanlagen, die in unmittelbar dem Betrieb des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes dienende Gebäude nachträglich neu eingebaut werden,

§ 2 Abs. 1:

(1) Die Investitionsprämie beträgt für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Oktober 1982 angeschafft oder hergestellt werden, 6 vH, für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. September 1982 angeschafft oder hergestellt werden, 8 vH, für dem Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter und Mitbenützungsrechte an solchen Wirtschaftsgütern, die nach dem 30. Juni 1984 angeschafft oder hergestellt werden, 12 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des EStG 1972 der in einem Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Wirtschaftsgüter dienen dem Umweltschutz, soweit sie im Inland ausschließlich und unmittelbar der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Umweltbelastungen dienen, die durch den eigenen Betrieb verursacht werden oder diesen beeinträchtigen und sofern ihre Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Bei Kraftfahrzeugen vermindert sich die Investitionsprämie auf die Hälfte dieser Beträge.

§ 2 Abs. 3 Z 1:

1. für unbewegliche Wirtschaftsgüter, ausgenommen
- a) Küchen-, Zentralheizungs-, Klima-, Fahrstuhl-, Badezimmer- und Klosettanlagen, die in unmittelbar dem Betrieb des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes dienende Gebäude nachträglich neu eingebaut werden,
 - b) dem Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter (Abs. 1), die nach dem 30. Juni 1984 angeschafft oder hergestellt werden,

Geltender Text:

Entwurf:

ABSCHNITT VIII

Bundesabgabenordnung

§ 117 Abs. 1:

(1) Zur Erfassung von Personen und Unternehmen, die bundesrechtlich geregelten Abgaben unterliegen, hat mindestens alle drei Jahre eine Personenstands- und Betriebsaufnahme stattzufinden.

§ 208 Abs. 2:

Letzter Satz neu angefügt.

§ 117 Abs. 1:

(1) Zur Erfassung von Personen und Unternehmen, die bundesrechtlich geregelten Abgaben unterliegen, hat mindestens alle fünf Jahre eine Personenstands- und Betriebsaufnahme stattzufinden.

§ 208 Abs. 2 letzter Satz:

Gilt bei der Umsatzsteuer oder bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum, so beginnt die Verjährung nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Veranlagungszeitraum endet.

ABSCHNITT IX

Rundfunkgesetz

§ 1 Abs. 3:

(3) Der Österreichische Rundfunk ist von der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital befreit.

§ 1 Abs. 3:

(3) Der Österreichische Rundfunk ist von der Körperschaftsteuer befreit. Hinsichtlich der Gewerbesteuer nach der Lohnsumme gilt der Österreichische Rundfunk als Versorgungsbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954.

ABSCHNITT X

Zinsertragsteuer

§ 4:

§ 4. Die Abgabe beträgt 7,5 vH der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Abs. 3 dritter Satz:

Werden Vorschußzinsen angelastet, die die Zinserträge des Abgabenschuldners übersteigen, oder Zinserträge nachträglich rückgängig gemacht, dann sind vom Abfuhrpflichtigen 7,5 vH dieser Beträge gutzuschreiben.

§ 4:

§ 4. Die Abgabe beträgt 5 vH der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Abs. 3 dritter Satz:

Werden Vorschußzinsen angelastet, die die Zinserträge des Abgabenschuldners übersteigen, oder Zinserträge nachträglich rückgängig gemacht, dann sind vom Abfuhrpflichtigen 5 vH dieser Beträge gutzuschreiben.